

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



39. SONDERNUMMER

Studienjahr 2025/26

Ausgegeben am 18. 03. 2026

22.a Stück

Satzungsteil

Studienrechtliche Bestimmungen

Beschluss des Senats vom 11.03.2026

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr.

Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Der Senat beschließt am 11. März 2026 gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 UG die Änderung und die Neuverlautbarung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“, verlautbart und zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 21.5.2025, 32.a Stück, 67. Sondernummer.

Die Unterstreichungen kennzeichnen die geänderten bzw. neu eingefügten Passagen.

§ 8 Abs 3 (Aufnahme von Übergangsbestimmungen in Curricula) wurde ersatzlos gestrichen.

§ 10 Freie Wahlfächer

(1) Freie Wahlfächer sind Module oder Prüfungen, die die Studierenden frei aus dem Lehrangebot aller in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen wählen können.

...

§ 14 Sonderbestimmungen für Lehramtsstudien, Diplomstudien und Doktoratsstudien

(1) Abweichend von § 9 Abs. 5 und 6 sind in Lehramtsstudien 3 ECTS-Anrechnungspunkte für freie Wahlfächer vorzusehen, weitere Wahlmöglichkeiten müssen nicht vorgesehen werden.

...

Abschnitt 5:

Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Kompetenzen

In **§ 36 Abs 1** (Anerkennung von Prüfungen) wird die Wortfolge „...bzw. im Lehramtsstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung 240 ECTS-Anrechnungspunkte...“ ersatzlos gestrichen.

Abschnitt 6:

Bachelorarbeiten und wissenschaftliche Arbeiten

§ 37 Bachelorarbeiten

(1) Die Betreuung der Bachelorarbeit erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Der Betreuer/Die Betreuerin begleitet den Prozess von der Themenfindung bis zur Abgabe der Arbeit.

(2) Im Curriculum ist zu regeln, ob die Bachelorarbeit

1. eine für sich stehende und gesondert beurteilte Studienleistung ist und im Rahmen bestimmter Lehrveranstaltungen betreut wird oder

2. als Teilleistung einer Lehrveranstaltung zu verfassen und zu beurteilen ist.

(2a) Die Bachelorarbeit gem. Abs. 2 Z 1 ist als eigenständige schriftliche Arbeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu verfassen. Die Betreuung der Bachelorarbeit erfolgt durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter und setzt voraus, dass die/der Studierende zur betreffenden Lehrveranstaltung angemeldet ist oder sie bereits absolviert

hat. Das Thema der Bachelorarbeit hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung zu stehen. Die Bachelorarbeit ist getrennt von der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen sie verfasst wird, innerhalb von vier Wochen ab der Abgabe zu beurteilen. Es ist ein eigenes Zeugnis auszustellen. Bachelorarbeiten können drei Mal wiederholt werden und sind spätestens nach drei Semestern zur Beurteilung einzureichen. Sollte dies nicht erfolgen, kann die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter die Betreuung zurücklegen. Hinsichtlich der Anerkennung von Bachelorarbeiten gem. Abs. 2 Z 1 ist § 85 UG sinngemäß anzuwenden.

(2b) Bachelorarbeiten gem. Abs. 2 Z 2 sind im Rahmen von dafür vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu verfassen und zu beurteilen. Aus dem Lehrveranstaltungstitel/der Bezeichnung der Lehrveranstaltung im Curriculum hat hervorzugehen, dass in der Lehrveranstaltung Bachelorarbeiten verfasst werden. Näheres ist im Curriculum zu regeln.

(3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilt werden können.

(4) Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form (PDF-Format) bei der Betreuerin/dem Betreuer unter Einhaltung des in geeigneter Weise zu veröffentlichenden Verfahrens zur Beurteilung einzureichen. Die Verwertungsrechte der Einreichenden/des Einreichenden nach Urheberrecht bleiben davon unberührt. Die eingereichte Bachelorarbeit ist in einem nicht öffentlichen universitätseigenen elektronischen Repositorium zu archivieren, um sie mit bestehenden und zukünftigen Abschlussarbeiten vergleichen zu können.

§ 38 Master- und Diplomarbeiten

(2) Folgende Personen sind berechtigt, an der Universität Graz Diplom- und Masterarbeiten zu betreuen:

1. Angehörige der Universität mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 oder § 103 UG

2. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Universität Graz, mit denen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens gem. § 99 Abs. 5 UG eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen wurde, im Fach ihrer angestrebten Lehrbefugnis

3. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit Doktorat, bei Master- und Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebiets mit Genehmigung der Studiendirektorin/des Studiendirektors. Die Studiendirektorin/Der Studiendirektor hat eine maximale Anzahl der pro Semester zu betreuenden Arbeiten unter Berücksichtigung des im Arbeitsvertrag festgelegten Lehrausmaßes als Voraussetzung für die Erteilung solcher Genehmigungen festzulegen.

4. Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Z 1 oder 2 gleichwertig ist, mit Genehmigung der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

Die/Der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin/einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(3) Die/Der Studierende hat das Thema und die Betreuerin/den Betreuer der Master- oder Diplomarbeit der Studiendirektorin/dem Studiendirektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor hat innerhalb von einem Monat ab Einlangen des Vorschlags der/des Studierenden über die Genehmigung von Betreuerin/Betreuer und Thema zu entscheiden. Wird dem Vorschlag der/des Studierenden nicht entsprochen, hat die Entscheidung in Bescheidform zu erfolgen, wenn der/die Studierende einen Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

(4) Die Betreuerinnen/Betreuer von Master- oder Diplomarbeiten haben dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Arbeit dem im Curriculum dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen, auf die Einhaltung der Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis hinzuweisen, regelmäßiges Feedback zur Arbeit zu geben und vor Einreichung der Diplom- oder Masterarbeit den Studierenden die Möglichkeit zu geben, die Arbeit im Hinblick auf mögliche Verbesserungen und notwendige Adaptionen zu besprechen. Die Studierenden haben sich an die Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis zu halten, die Betreuerin/den Betreuer über den Fortschritt der Arbeit, insbesondere auch über Verzögerungen und Unterbrechungen, zu informieren sowie den mit der Betreuerin/dem Betreuer vereinbarten Zeitplan einzuhalten.

(5) Bis zur Einreichung der Master- oder Diplomarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers und/oder des Themas durch die/den Studierenden zulässig, wobei Abs. 3 sinngemäß anzuwenden ist. Bei schwerwiegenden Verstößen der/des Studierenden gegen die Praxis guten wissenschaftlichen Arbeitens oder gegen die anderen Pflichten gem. Abs. 4 kann die Studiendirektorin/ der Studiendirektor von Amts wegen oder auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers mit Bescheid das Betreuungsverhältnis auflösen und/oder das Thema entziehen. § 39 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Master- oder Diplomarbeit ist in elektronischer Form (PDF- Format) bei der Studiendirektorin/dem Studiendirektor im Wege des Dekanats der zuständigen Fakultät unter Einhaltung des auf der Website der Dekanate zu veröffentlichenden Verfahrens zur Beurteilung einzureichen. Die Verwertungsrechte der Einreichenden/des Einreichenden nach Urheberrecht bleiben davon unberührt.

(7) Die Studiendirektorin/Der Studiendirektor hat die Master- oder Diplomarbeit der Betreuerin/dem Betreuer zur Beurteilung vorzulegen, welche/welcher die Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen hat. Die Betreuerin/der Betreuer kann von der/dem Studierenden zusätzlich einen Ausdruck der Master- oder Diplomarbeit verlangen. Wird die Master- oder Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor die Master- oder Diplomarbeit auf Antrag der/des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin/einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 2 zur Beurteilung zuzuweisen.

(8) Thema und Beurteilung der wissenschaftlichen Diplom- oder Masterarbeit sind im studienabschließenden Zeugnis zu dokumentieren.

§ 39 Dissertationen

(1) Das Thema der Dissertation ist einem der im Curriculum festgelegten Fächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Der/die Studienwerber/in hat das Thema vorab mit der/dem zukünftigen Betreuer/in festzulegen und im Rahmen der Antragstellung auf Zulassung zum Studium bekanntzugeben.

(2) Ein Wechsel des Themas stellt eine Änderung der Betreuungsvereinbarung dar und ist im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer und mit Genehmigung der Studiendirektorin/des Studiendirektors, sofern im Curriculum nicht anders geregelt, möglich.

(3) Die folgenden Personen sind berechtigt, an der Universität Graz Dissertationen zu betreuen:

1. Angehörige der Universität mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UG

2. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Universität Graz, mit denen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens gem. § 99 Abs. 5 UG eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen wurde im Fach ihrer angestrebten Lehrbefugnis

3. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit Doktorat, die ein kompetitiv eingeworbenes, extern begutachtetes Drittmittelprojekt leiten, für Dissertationen, die im Rahmen dieses Projektes verfasst werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Studiendirektorin/dem Studiendirektor zu überprüfen.

4. Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen oder einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Z 1 oder 2 gleichwertig ist, mit Genehmigung der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

(4) Es ist eine Betreuungsvereinbarung nach den Vorgaben des jeweiligen Curriculums abzuschließen, die Rechte und Pflichten von Betreuerin/Betreuer und Doktorandin/Doktorand im Rahmen des Betreuungsverhältnisses festlegt.

(5) Bis zum Einreichen der Dissertation ist ein Wechsel der Betreuerinnen/Betreuer im Einvernehmen aller Beteiligten mit Zustimmung der Studiendirektorin möglich, sofern im Curriculum nicht anderes vorgesehen ist. Es ist eine neue Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

(6) Im Fall einer Verletzung der Betreuungsvereinbarung kann diese auf Antrag der/des Studierenden oder der Betreuerin/des Betreuers nach Anhörung aller Beteiligten durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor gelöst werden. Der/die Studierende hat innerhalb von sechs Monaten eine neue Betreuungsvereinbarung abzuschließen, anderenfalls ist das Dissertationsthema zu entziehen. Trifft den/die Studierenden kein Verschulden an der Lösung der Betreuungsvereinbarung, hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor die Studierende/den Studierenden bei der Suche nach einer Betreuerin/einem Betreuer zu unterstützen und gegebenenfalls eine Betreuungsperson zuzuweisen.

(7) Wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine Betreuerin/ein Betreuer befangen ist, nicht über die notwendige Qualifikation verfügt, ein schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten verantwortet oder aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Betreuung in der Lage ist, hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor die Betreuerin/den Betreuer abzuverufen. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor hat die Studierende/den Studierenden bei der Suche nach einem Betreuer/einer Betreuerin zu unterstützen und gegebenenfalls eine Betreuungsperson zuzuweisen.

(8) Mit dem Einreichen der Dissertation ist das Betreuungsverhältnis beendet.

(9) Die/der Studierende hat Gutachterinnen/Gutachter entsprechend den Vorgaben des Curriculums der Studiendirektorin/dem Studiendirektor spätestens bei der Einreichung der Dissertation schriftlich vorzuschlagen. Die Gutachterinnen/Gutachter müssen aus dem Personenkreis des Abs. 3 und aus dem Forschungsbereich der Dissertation stammen. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor hat innerhalb von einem Monat ab Einlangen des Vorschlags der/des Studierenden über die Bestellung der Gutachter:innen zu entscheiden. Wird dem Vorschlag der/des Studierenden nicht entsprochen, hat die Entscheidung in Bescheidform zu erfolgen, wenn der/die Studierende einen Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt. Abs. 7 ist auf Gutachterinnen/Gutachter sinngemäß anzuwenden.

(10) Die Dissertation ist in elektronischer Form (PDF-Format) bei der Studiendirektorin/dem Studiendirektor im Wege des Dekanats der zuständigen Fakultät unter Einhaltung des auf der Website der Dekanate zu veröffentlichenden Verfahrens zur Beurteilung einzureichen. Die Verwertungsrechte der Einreichenden/des Einreichenden nach dem Urheberrecht bleiben davon unberührt.

(11) Die Studiendirektorin/Der Studiendirektor hat die Dissertation Gutachterinnen/Gutachtern vorzulegen. Die Dissertation ist innerhalb von höchstens vier Monaten mit einer nachvollziehbaren schriftlichen Begründung zu beurteilen. Wurden zwei Gutachterinnen/Gutachter eingesetzt und beurteilt eine/einer der beiden die Dissertation negativ, so hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter heranzuziehen. Wurden zwei oder drei Gutachterinnen/Gutachter bestellt und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ. In allen anderen Fällen sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen/Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden.

(12) Thema und Beurteilung der Dissertation sind im studienabschließenden Zeugnis zu dokumentieren.

§ 40 Einreichung und Veröffentlichungspflicht

....

Abschnitt 6a:

Gute wissenschaftliche Praxis

§ 41 Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

(1) Studierende haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten. Insbesondere zu beachten sind § 2a Abs. 1 und Abs. 2 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) idgF, die Bestimmungen des Urheberrechts, der Satzungsteil Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI).

(2) Jede Universitätslehrerin/Jeder Universitätslehrer ist verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und die Pflichten zur akademischen Integrität in der curricularen Ausbildung und bei der Betreuung von Bachelor- oder Masterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen angemessen zu vermitteln und so zur Entwicklung eines entsprechenden Problem- und Verantwortungsbewusstseins beizutragen.

(3) Bei jeder Abgabe einer Bachelorarbeit bzw. wissenschaftlichen Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu erklären, dass sie nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis gearbeitet haben. Dies kann auch bei anderen Prüfungsarbeiten vorgesehen werden.

(4) Als Hilfsmittel für die Feststellung von Plagiaten bei Bachelorarbeiten bzw. wissenschaftlichen Arbeiten sind geeignete elektronische Kontrollmaßnahmen einzusetzen. Der Prüfbericht ist bei der Bewertung zu berücksichtigen und in der jeweiligen schriftlichen Beurteilung bei wissenschaftlichen Arbeiten zu adressieren.

§ 41a Wissenschaftliches Fehlverhalten

Bestimmte Formen der Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis stellen wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Insbesondere die aufgeführten Handlungen in § 2a Abs. 3 HS-QSG idgF sind als wissenschaftliches Fehlverhalten zu qualifizieren.

§ 41b Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten im Rahmen von Prüfungen

(1) Wird im Rahmen von Prüfungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung bekannt, ist der Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk und falls zutreffend durch Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren. Des Weiteren ist im Verdachtsfall ein persönliches Gespräch mit der Studierenden/dem Studierenden zu führen. Die Konsequenzen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens richten sich nach den folgenden Abstufungen.

(2) Geringfügiges wissenschaftliches Fehlverhalten

Bei der Feststellung geringfügigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, verursacht durch einfache Nachlässigkeit, welches die Eigenleistung der/des Studierenden nicht oder im geringen Ausmaß beeinträchtigt, erfolgt eine schlechtere Beurteilung der Prüfung entsprechend dem Ausmaß der Fehler.

(3) Schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten

Bei der Feststellung schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens, das offenkundige Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis darstellt oder bei dem eine ausreichende Eigenleistung der/des Studierenden nicht mehr festgestellt werden kann, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Negative Beurteilungen aufgrund schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind der Studiendirektorin/dem Studiendirektor schriftlich zu melden.

(4) Die Studierenden sind berechtigt, binnen zwei Wochen ab der negativen Beurteilung einen Antrag auf Kontrolle der Beurteilung durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor zu stellen.

(5) Wird eine Prüfung aufgrund schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens negativ beurteilt, kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor über eine Sperre für den nächsten Prüfungsantritt bis zu einer Sperre von maximal sechs Monaten entscheiden.

(6) Bei wiederholtem schwerwiegendem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor über eine Sperre von sechs Monaten für das Ablegen sämtlicher Prüfungen entscheiden.

(7) Studierende, die aufgrund schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens negativ beurteilt wurden oder deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, sind für den jeweiligen Betrachtungszeitraum von Leistungs- und Förderungsstipendien und anderen universitären Förderungen und Preisen ausgeschlossen.

§ 41c Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten im Rahmen von Bachelorarbeiten gem. § 37 Abs. 2 Z 1 bzw. wissenschaftlichen Arbeiten

(1) Wird im Rahmen von Bachelorarbeiten gem. § 37 Abs. 2 Z 1 bzw. wissenschaftlichen Arbeiten gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung bekannt, ist der Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk und falls zutreffend durch Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren. Des Weiteren ist im Verdachtsfall ein persönliches Gespräch mit der/dem Studierenden zu führen. Die Konsequenzen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens richten sich nach den folgenden Abstufungen.

(2) Geringfügiges wissenschaftliches Fehlverhalten

Bei der Feststellung geringfügigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, verursacht durch einfache Nachlässigkeit, welches die Eigenleistung der/des Studierenden nicht oder im geringen Ausmaß beeinträchtigt, erfolgt eine schlechtere Beurteilung der Bachelorarbeit gem. § 37 Abs. 2 Z 1 bzw. der wissenschaftlichen Arbeit entsprechend dem Ausmaß der Fehler.

(3) Schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten

Bei der Feststellung schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens, das offenkundige Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis darstellt oder bei dem eine ausreichende Eigenleistung der/des Studierenden nicht mehr festgestellt werden kann, ist die Bachelorarbeit gem. § 37 Abs. 2 Z 1 bzw. die wissenschaftliche Arbeit negativ zu beurteilen. Negative Beurteilungen aufgrund schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind der Studiendirektorin/dem Studiendirektor schriftlich zu melden.

(4) Wird eine Bachelorarbeit gem. § 37 Abs. 2 Z 1 bzw. eine wissenschaftliche Arbeit negativ beurteilt, kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor verfügen, dass eine inhaltlich und/oder thematisch gänzlich neue Bachelorarbeit gem. § 37 Abs. 2 Z 1 bzw. wissenschaftliche Arbeit zu verfassen ist. Bei Bachelorarbeiten gem. § 37 Abs. 2 Z 1 kann die Betreuerin/der Betreuer auch verlangen, dass die Bachelorarbeit im Rahmen einer anderen dafür geeigneten Lehrveranstaltung verfasst werden muss. Vor der Entscheidung hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor die Stellungnahme der Betroffenen einzuholen.

(5) Bei schwerwiegendem wissenschaftlichen Fehlverhalten kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss nach § 2a Abs. 4 HS-QSG idgF entscheiden.

(6) Studierende, die aufgrund schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens negativ beurteilt wurden oder deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, sind für den

jeweiligen Betrachtungszeitraum von Leistungs- und Förderungsstipendien und anderen universitären Förderungen und Preisen ausgeschlossen.

(7) Wird ein wissenschaftliches Fehlverhalten vor der Einreichung festgestellt, ist § 38 Abs. 5 bzw. § 39 Abs. 6 anzuwenden.

§ 41d Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten bei bereits erfolgter Beurteilung

(1) Wird nach positiver Beurteilung der Prüfung bzw. der Bachelorarbeit gem. § 37 Abs. 2 Z 1 oder der wissenschaftlichen Arbeit wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, so ist gemäß § 73 Abs. 1 Z 2 UG idgF ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung durchzuführen. § 41b Abs. 5 bis 7 gelten sinngemäß.

(2) Wurde der akademische Grad bzw. die akademische Bezeichnung bereits verliehen, ist zusätzlich ein Verfahren gemäß § 89 UG zum Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen durchzuführen.

(3) Falls die/der Studierende das Studium wiederaufnehmen oder fortsetzen will, ist eine inhaltlich und/oder thematisch neue Bachelorarbeit gem. § 37 Abs. 2 Z 1 bzw. wissenschaftliche Arbeit zu verfassen. Bei Bachelorarbeiten gem. § 37 Abs. 2 Z 1 kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor festlegen, dass die Bachelorarbeit im Rahmen einer anderen dafür geeigneten Lehrveranstaltung verfasst werden muss.

Abschnitt 10:

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 45 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieser Satzungsteil tritt mit 1. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, Mitteilungsblatt vom 21. Mai 2025, 32.a Stück, 67. Sondernummer, außer Kraft.

§ 46 Übergangsbestimmungen

...

(3) Auf zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Satzungsteils am 1. Juli 2026 auslaufende Curricula von Doktoratsstudien ist anstelle von § 39 Abs. 1 und 2 dieses Satzungsteils § 39 Abs. 1, 2, 3 und 6 in der Fassung des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen, Mitteilungsblatt vom 21. Mai 2025, 32.a Stück, 67. Sondernummer weiterhin anzuwenden.

Satzungsteil

Studienrechtliche Bestimmungen

Abschnitt 1:

Studienjahr

§ 1 Einteilung des Studienjahres

(1) Der Senat hat die Unterrichtswochen und die Lehrveranstaltungsfreie Zeit des Wintersemesters und des Sommersemesters festzulegen. Das hat so zu erfolgen, dass das Studienjahr aus 28 bis 30 Unterrichtswochen und jedes Semester aus mindestens 14 Unterrichtswochen besteht. Für die Lehrveranstaltungsfreie Zeit ist einmal im Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens acht Wochen vorzusehen. Zusammen mit der Einteilung des Studienjahres hat der Senat auch festzulegen, welche zentralen Feiertage der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften bei der Festlegung von Prüfungsterminen zu berücksichtigen sind.

(2) In Studienjahren, in denen aufgrund gesetzlicher Maßnahmen oder höherer Gewalt der Präsenzbetrieb an der Universität für mehr als zwei Wochen während der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters ausgesetzt wird, kann der Senat die Einteilung des Studienjahres nachträglich ändern. In diesem Fall ist es ausreichend, wenn die ununterbrochene Lehrveranstaltungsfreie Zeit gem. Abs. 1 mindestens vier Wochen beträgt.

Abschnitt 2:

Studienrechtliche Organe

§ 2 Studiendirektorin/Studiendirektor

(1) Die Studiendirektorin/Der Studiendirektor ist für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG) zuständig. Ihr/Ihm obliegt die Koordination und Planung der Studienangelegenheiten und der Lehre.

(2) Die Studiendirektorin/Der Studiendirektor wird vom Senat auf Vorschlag des Rektorats oder des Senats aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren und der habilitierten Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer für die Funktionsperiode des Senats gewählt. Bei Ablauf der Funktionsperiode des Senats sind die Geschäfte bis zur Neuwahl der Studiendirektorin/des Studiendirektors weiterzuführen. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

(3) Stehen mehrere Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl, gilt diejenige/derjenige als gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangt keine/keiner der Kandidatinnen/Kandidaten die erforderliche Stimmenanzahl, findet zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten erhaltenen Stimmen eine Stichwahl statt; haben mehrere Kandidatinnen/Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los. Im zweiten Wahlgang gilt die Kandidatin/der Kandidat als gewählt, die/der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Kandidatin/Der Kandidat gilt als nicht gewählt, wenn sich alle Vertreterinnen/Vertreter der Studierendenkurie im Senat gegen die gewählte Person aussprechen (absolutes Veto). Es ist sodann eine neuerliche Wahl durchzuführen. Bei dieser Wahl darf die Person, gegen die sich die Studierenden im ersten Wahlgang ausgesprochen haben, nicht mehr in den Wahlvorschlag aufgenommen werden. Im zweiten Wahlgang können sich die Studierenden neuerlich gegen die gewählte Person aussprechen. Diesem Veto kommt aber nur aufschiebende Wirkung zu. Nach Ablauf von vier Wochen kann ein dritter Wahlgang durchgeführt werden. Bei diesem kann die von den Studierenden im zweiten Wahlgang abgelehnte Person neuerlich in den Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(5) Die Studiendirektorin/Der Studiendirektor kann vom Senat abberufen werden.

(6) Die Studiendirektorin/Der Studiendirektor wird durch die an Lebensjahren älteste Studiendekanin/den an Lebensjahren ältesten Studiendekan vertreten.

§ 3 Aufgaben der Studiendirektorin/des Studiendirektors

(1) Die Aufgaben der Studiendirektorin/des Studiendirektors sind insbesondere:

1. die Organisation der Studien und des Lehrbetriebs,
2. die Genehmigung der Anträge auf Zulassung zu einem individuellen Bachelor- oder Masterstudium gem. § 55 UG,
3. die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule gem. § 63 Abs. 9 Z 2 UG,
4. die Genehmigung der Anträge auf Beurlaubung gem. § 67 UG,
5. die Nichtigerklärung von Beurteilungen gem. § 73 UG,
6. die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse gem. § 74 UG,
7. die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gem. § 78 UG,
8. die Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten und Bachelorarbeiten gem. § 85 Abs. 2 UG und § 37,
9. die Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen gem. § 79 Abs. 1 UG,
10. die Sicherstellung der Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen von Prüfungen, von Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen gem. § 79 Abs. 3 und § 84 UG,
11. die Aufbewahrung von Prüfungsdaten gem. § 53 UG,
12. die Genehmigung von Anträgen auf befristeten Ausschluss der Benützung einer wissenschaftlichen Arbeit gem. § 86 Abs. 4 UG,
13. die Verleihung akademischer Grade gem. § 87 UG,
14. der Widerruf inländischer akademischer Grade gem. § 89 UG,

15. die Entscheidung über Anträge auf Nostrifizierung sowie der Widerruf von Nostrifizierungen gem. § 90 UG,
 16. die Genehmigung der Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen,
 17. die Heranziehung von Prüferinnen/Prüfern zu Prüfungen gem. § 75 UG und §§ 30, 31 und 33,
 18. die Sicherstellung einer ausreichenden Zahl von Plätzen für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Sinne des § 32 Abs. 3,
 19. die Genehmigung einer berufsorientierten Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer gem. § 10 Abs. 3,
 20. die Genehmigung einer facheinschlägigen Praxis gem. § 11,
 21. die Genehmigung von Anträgen auf Lehrveranstaltungstausch gem. § 12,
 22. die Genehmigung des Einsatzes von virtueller Lehre gem. § 20 Abs. 2 zweiter und dritter Satz,
 23. die Genehmigung der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache gem. § 21,
 24. die Genehmigung der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der lehrveranstaltungsfreien Zeit gem. § 22,
 25. die Festsetzung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen gem. §§ 28 und 29,
 26. die Entgegennahme der Anmeldung zu Prüfungen gem. §§ 29 und 32,
 27. die bescheidmäßige Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für einen Prüfungsabbruch vorlag, gem. § 25 Abs. 7,
 28. die Zusammenstellung von Prüfungskommissionen und die Führung des Vorsitzes gem. § 26,
 29. die Betrauung von Personen gem. § 38 Abs. 3 und 4 bzw. § 39 Abs. 4 und 5 mit der Betreuung und/oder Begutachtung von wissenschaftlichen Arbeiten (Diplom- und Masterarbeiten und Dissertationen), die Zuweisung von Studierenden zu Betreuerinnen/Betreuern sowie die Entgegennahme der Meldung des Themas der wissenschaftlichen Arbeiten gem. §§ 38 und 39,
 30. die Entgegennahme von Meldungen von unerlaubter Zusammenarbeit, Plagiaten oder Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gem. § 25 Abs. 6 und § 40,
 31. die Erlassung von Bescheiden in allen sonstigen studienrechtlichen Angelegenheiten, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Rektorats fallen.
- (2) Die Studiendirektorin/der Studiendirektor beauftragt die Studiendekaninnen/Studiendekane bzw. die Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekane mit der Durchführung dieser Angelegenheiten. Mit der Anerkennung von Prüfungen gem. § 78 UG, der Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten und Bachelorarbeiten gem. § 85 Abs. 2 UG und § 37 und der Genehmigung der facheinschlägigen Praxis gem. § 11 beauftragt die Studiendirektorin/der Studiendirektor die Vorsitzenden der facheinschlägigen Curricula-Kommission oder die zuständigen Studiendekaninnen/Studiendekane bzw. die

Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekane. Diese Beauftragung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Die Studiendekaninnen/Studiendekane, Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekane und die Vorsitzenden der Curricula-Kommissionen entscheiden im Namen der Studiendirektorin/des Studiendirektors. Die Studiendirektorin/Der Studiendirektor führt dabei die Fachaufsicht und kann Weisungen erteilen oder in begründeten Fällen selbst entscheiden. Weisungen sind auf Verlangen schriftlich zu erteilen.

(3) Auf Verlangen einer Kurie des Senats hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor, jede Studiendekanin/jeder Studiendekan bzw. jede Vizestudiendekanin/jeder Vizestudiendekan und jede/jeder Vorsitzende einer Curricula-Kommission dem Senat Berichte und sonstige Informationen über seine/ihre Tätigkeit zu erstatten und bei Verdacht von Missständen Aufklärung zu geben.

(4) Die Dekaninnen/Dekane haben für eine angemessene räumliche und personelle Ausstattung der Studiendekaninnen/Studiendekane zu sorgen. An jeder Fakultät ist für Studierende eine einheitliche Einlaufstelle für alle Anträge und sonstige Schriftstücke, die Studienangelegenheiten betreffen, einzurichten.

(5) Der Senat hat das Recht, allgemeine Richtlinien für die Tätigkeit der Studiendirektorin/des Studiendirektors zu beschließen. Die Studiendirektorin/Der Studiendirektor ist vor der Beschlussfassung im Senat dazu zu hören.

Abschnitt 3:

Studien

§ 4 Einrichtung von Studien

(1) Die Einrichtung eines neuen Studiums erfolgt durch Beschluss des Rektorates.

(2) Der Senat hat die fachlich nächststehende Curricula-Kommission mit der Erstellung des Curriculums zu beauftragen. Falls keine der bereits eingerichteten Curricula-Kommissionen in ausreichendem fachlichem Zusammenhang mit dem einzurichtenden Studium steht, ist eine neue Curricula-Kommission einzurichten.

§ 5 Auflassung von Studien

(1) Die Auflassung eines bestehenden Bachelor-, Master-, Diplom-, Erweiterungs- oder Doktoratsstudiums sowie die Umwandlung eines Diplomstudiums in ein Bachelor- und/oder Masterstudium erfolgt durch Beschluss des Rektorates. Der Senat und die Curricula-Kommission, die für das aufzulassende Studium zuständig ist, haben jeweils ein Antragsrecht. Es ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen.

(2) Bei der Auflassung eines Studiums sind Übergangsbestimmungen im Sinne des § 8 Abs. 1 vorzusehen, die sicherstellen, dass die Studierenden, die zum Zeitpunkt der Auflassung zu diesem Studium gemeldet sind, Gelegenheit haben, dieses in angemessener Zeit zu beenden. Diese Übergangsbestimmungen sind zusammen mit dem Beschluss über die Auflassung des Studiums im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

§ 6 Erstellung der Curricula

- (1) Die Curricula-Kommission hat die Ziele des Studiums zu definieren, wobei sie jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden auf wissenschaftlichem, gesellschaftlichem, kulturellem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet bestimmt, über die die Absolventinnen/Absolventen des betreffenden Studiums verfügen sollen (Qualifikationsprofil).
- (2) Die Curricula-Kommission bestimmt auf der Grundlage der Studienziele jene Inhalte, welche im Studium vermittelt werden sollen.
- (3) Die Curricula-Kommission hat auf der Grundlage der Inhalte gemäß Abs. 2 und des Arbeitspensums, welches erforderlich ist, um die einzelnen Module und Prüfungen zu absolvieren, einen Entwurf des Curriculums zu erstellen. Die Curricula-Kommission hat nachweislich darauf zu achten, dass die Zuordnung der ECTS-Anrechnungspunkte zu den einzelnen Prüfungen und Modulen angemessen ist.
- (4) Der Beschluss des Curriculums bedarf gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG der Genehmigung des Senats. Stimmt dieser dem Curriculum zu, gilt das Curriculum als erlassen. Stimmt der Senat dem Curriculum nicht zu, ist es mit einer Begründung an die Curricula-Kommission zurückzuverweisen.
- (5) Wird das Curriculum gemäß Abs. 4 an die Curricula-Kommission zurückverwiesen, hat diese es unter Berücksichtigung der beigefügten Begründung neuerlich zu behandeln und zu beschließen. Anschließend ist wieder nach Abs. 4 vorzugehen.

§ 7 Verfahren zur Erstellung und Änderung von Curricula

- (1) Vorschläge neuer Curricula und Änderungen von Curricula sind allen Lehrenden und Studierenden des betreffenden Studiums in geeigneter Weise, jedenfalls aber auf der Website der Universität, zugänglich zu machen. Diese Personen haben das Recht, binnen eines Zeitraums von vier Wochen, von denen zwei Wochen nicht in die Lehrveranstaltungszeit fallen dürfen, zum vorgelegten Entwurf Stellung zu nehmen.
- (2) Die Curricula-Kommission hat, wenn von ihr diesbezüglicher Bedarf erkannt wird, zu den Beratungen über die Erlassung oder Änderung von Curricula mindestens eine Person mit beratender Stimme zuzuziehen, die außerhalb der Universität tätig ist und für das betreffende Studium relevante berufliche Erfahrung einbringen kann.
- (3) Bei neuen Curricula und grundlegenden Änderungen der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums ist überdies nach Möglichkeit facheinschlägigen Verbänden (z.B. gesetzliche Interessenvertretungen, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Vereinigung der österreichischen Industrie, Kammern der freien Berufe) Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen zu geben.
- (4) Curricula sind dem Rektorat, der Studiendirektorin/dem Studiendirektor, der Studiendekanin/dem Studiendekan, dem Fakultätsgremium, dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Universität Graz zur Stellungnahme vorzulegen. Dafür ist eine Frist von vier Wochen einzuräumen.

- (5) Das Rektorat hat in seiner Stellungnahme insbesondere auf
1. die finanziellen Auswirkungen einer Genehmigung des Entwurfes,
 2. den voraussichtlichen Bedarf an Ressourcen,
 3. die Validität der veranschlagten ECTS-Anrechnungspunkte,
 4. die Auswirkungen der Übergangsbestimmungen und
 5. die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem 2. Teil des UG und der Satzung der Universität Graz

einzugehen.

- (6) Der Senat kann zum Curriculumsentwurf ein Peer Review in Auftrag geben.

(7) Die Curricula-Kommission hat sich nachweislich mit den eingegangenen Stellungnahmen zu befassen und die Ergebnisse des Peer Reviews zu berücksichtigen. Der Senat kann eine gemeinsame Erörterung der Stellungnahmen und der Ergebnisse des Peer Reviews mit der Curricula-Kommission beschließen. Die Curricula-Kommission hat nach der Vornahme allfälliger Änderungen den Beschluss über das Curriculum und der eingelangten Stellungnahmen zur Genehmigung an den Senat weiterzuleiten.

- (8) Beschlüsse der Curricula-Kommission über das Curriculum sind dem Senat gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG zur Genehmigung vorzulegen.

(9) Die Curricula-Kommissionen sind an die Richtlinien des Senats zur Erstellung von Curricula gebunden. Der Senat hat das Recht, die Erstellung und Änderung bestehender Curricula zu verlangen.

(10) Änderungen von Curricula sind grundsätzlich erst nach Ablauf von drei Jahren ab In-Kraft-Treten des Curriculums möglich. Änderungen vor Ablauf dieses Zeitraumes sind nur zu Zwecken der Anpassung an Gesetzes- oder Satzungsänderungen oder aus anderen zwingenden Gründen möglich.

§ 7a Verfahren zur Änderung von Zulassungsbedingungen in Curricula

(1) Für Änderungen von Curricula für Masterstudien, die ausschließlich die Liberalisierung der Studienzulassung betreffen, ist ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen, das die Verfahrensschritte gem. § 7 Abs. 4, 7 und 8 umfasst.

(2) Die Curricula-Kommissionen sind bei der Änderung an die Richtlinien des Senats hinsichtlich der Gestaltung von Zulassungsbedingungen in Curricula gebunden.

(3) Änderungen von Curricula, die ausschließlich die Liberalisierung der Studienzulassung betreffen, sind abweichend von § 7 Abs. 10 ab In-Kraft-Treten des Curriculums möglich und beeinflussen den Ablauf der Frist gem. § 7 Abs. 10 nicht.

§ 8 Aufnahme von Übergangsbestimmungen in Curricula

(1) Ordentliche, in einem Curriculum zugelassene Studierende sind nach dem Inkrafttreten eines neuen Curriculums berechtigt, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossene Studium den Bestimmungen des bisher auf sie anzuwendenden Curriculums folgend abzuschließen. Dafür ist mindestens der sich aus den für das Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkten ergebende Zeitraum zuzüglich zweier Semester vorzusehen.

(2) Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, werden die Studierenden dem Curriculum in der jeweils geltenden Fassung unterstellt. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit innerhalb der entsprechenden Zulassungsfristen freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

(3) Im Curriculum sind spezifische Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des alten und des neuen Curriculums festzulegen. Gegebenenfalls hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor dafür Sorge zu tragen, dass Lehrveranstaltungen, die im alten Curriculum verpflichtend vorgesehen waren, nach dem Inkrafttreten des neuen Curriculums weiter angeboten werden, falls die Beendigung des Studiums nach dem alten Curriculum ansonsten nicht möglich wäre.

(4) Die Curricula-Kommissionen sind berechtigt, Änderungen des Curriculums vorzunehmen, denen die Studierenden ohne Übergangsfristen sofort unterstellt sind, sofern lediglich punktuelle Änderungen vorgenommen werden, die keine Auswirkungen auf den Verlauf des Studiums haben. Übergangsfristen müssen insbesondere bei

1. grundlegenden Änderungen der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums,
2. Änderungen der Anzahl und Dauer der Studienabschnitte,
3. Änderungen der Art des Studiums sowie
4. Neudefinitionen von Modulen oder Prüfungen, sofern sich dadurch Auswirkungen auf den Verlauf des Studiums ergeben können

beschlossen werden.

(5) Bei Änderungen des Curriculums, denen die Studierenden ohne Übergangsfrist sofort unterstellt sind, sind im neuen Curriculum Bestimmungen vorzusehen, welche sicherzustellen haben, dass Studienleistungen von Studierenden, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des neuen Curriculums begonnen haben, hinsichtlich des Arbeitsaufwandes nach ECTS-Anrechnungspunkten in vollem Ausmaß berücksichtigt werden.

§ 9 Inhalt der Curricula

(1) Im Curriculum ist jedenfalls festzulegen:

1. die deutsche und englische Bezeichnung des Studiums,
2. die Zuordnung des Studiums zu einer Gruppe gem. § 54 Abs. 1 UG,
3. das Qualifikationsprofil,
4. die Bezeichnung der Module, die ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte und die Angabe, ob das betreffende Modul verpflichtend zu absolvieren ist oder aus mehreren Modulen gewählt werden kann,
5. die Beschreibung der in den Modulen zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden oder Fertigkeiten,
6. die Bezeichnung der in den Modulen zu absolvierenden Prüfungen, die ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte und Kontaktstundenausmaße, deren Lehrveranstaltungs-Typen und die Angabe, ob die betreffende Prüfung verpflichtend zu absolvieren ist oder aus mehreren Prüfungen gewählt werden kann,
7. Anmeldevoraussetzungen, Anzahl der möglichen Teilnehmenden und Reihungskriterien für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen,
8. Bestimmungen über eine allfällige facheinschlägige Praxis gem. § 11 einschließlich deren Umfang in ECTS-Anrechnungspunkten,
9. Empfehlungen für ein Auslandsstudium sowie gegebenenfalls Regelungen über die Durchführung von verpflichtenden Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums,
10. Regelungen über die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Abfassung von Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten, wissenschaftlichen Arbeiten oder sonstigen Beiträgen von Studierenden, sofern sie über § 21 hinausgehen,
11. Regelungen über den Einsatz von virtueller Lehre, sofern sie über § 20 hinausgehen.
12. nähere Bestimmungen über die Abfassung von Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen,
13. die Prüfungsordnung, sofern im betreffenden Studium über die Bestimmungen des Universitätsgesetzes und der Satzung hinausgehende Regelungen erforderlich sind,
14. Bestimmungen über einen allfälligen Lehrveranstaltungstausch gem. § 12,
15. Regelungen zur Bachelor-, Master-, oder Diplomprüfung oder zum Rigorosum, sofern eine solche Prüfung im betreffenden Studium vorgesehen ist, wobei insbesondere die Fächer und die Art der Prüfung festzulegen sind,
16. der bei Abschluss des Studiums zu verleihende akademische Grad,
17. die Übergangsbestimmungen und Bestimmungen über das In-Kraft-Treten des Curriculums und der Änderungen.

(2) Module sind Studienteile, deren Inhalte im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

(3) Wird als Voraussetzung zur Anmeldung zu einer Prüfung gemäß § 58 Abs. 7 UG die Ablegung einer oder mehrerer Prüfungen vorgeschrieben, so ist dies nur dann zulässig, wenn Studierende ohne Beherrschung des Stoffes jener Prüfung die in der Lehrveranstaltung zu vermittelnden Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden nicht erwerben können.

(4) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind die Teilnehmendenzahlen so festzulegen, dass eine individuelle Betreuung der Studierenden möglich ist.

(5) In Curricula für Bachelor-, Master- und Diplomstudien sind mindestens 5% der für das jeweilige Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte für freie Wahlfächer vorzusehen. Es ist zulässig, das Curriculum so zu gestalten, dass durch die Wahl eines Überfakultären Moduls durch die Studierende/den Studierenden dieser Mindestumfang der freien Wahlfächer unterschritten werden kann.

(6) In Masterstudien sind Wahlmöglichkeiten zwischen einzelnen Modulen und Prüfungen des Curriculums im Umfang von mindestens 10% der für das betreffende Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte vorzusehen. In Diplomstudien sind solche Wahlmöglichkeiten im Umfang von mindestens 15% der für das betreffende Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte vorzusehen.

(7) Der Umfang der Masterarbeiten ist mit 20 bis 30 ECTS-Anrechnungspunkten festzulegen.

(8) Curricula für Masterstudien sollen nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass die Integration eines Überfakultären Moduls ins Studium möglich ist.

(9) Bei der Gestaltung von Curricula ist § 17 Satzungsteil Gleichstellungsplan zu beachten.

§ 9a Überfakultäre und Interdisziplinäre Module

(1) Überfakultäre und Interdisziplinäre Module sind studien- und disziplinenübergreifende Module, die dem Erwerb zusätzlicher Kompetenzen im Rahmen von Studien und der Auseinandersetzung mit Fächern, die nicht vom Kerngegenstand des Studiums umfasst sind, dienen. Sie weisen einen Umfang von 12 oder 24 ECTS-Anrechnungspunkten auf.

(2) Die Einrichtung von Überfakultären und Interdisziplinären Modulen erfolgt durch das Rektorat zunächst befristet für zwei Durchgänge bzw. vier Semester. Verlängerungen sind möglich und erfolgen durch das Rektorat mit Zustimmung des Senats, wobei die Dauer der Verlängerung im Beschluss festzulegen ist.

(3) Für ein Überfakultäres oder Interdisziplinäres Modul ist vom Senat ein Modulcurriculum mit folgenden Inhalten zu erlassen:

- Bezeichnung des Überfakultären oder Interdisziplinären Moduls,
- Qualifikationsprofil und Kompetenzen,

- Zielgruppen und Voraussetzungen für die Anmeldung zum Überfakultären oder Interdisziplinären Modul sowie HöchstteilnehmerInnenzahl,
- Bezeichnung der im Überfakultären oder Interdisziplinären Modul zu absolvierenden Prüfungen, die ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte und Kontaktstundenausmaße, deren Lehrveranstaltungs-Typen und die Angabe, ob die betreffende Prüfung verpflichtend zu absolvieren ist oder aus mehreren Prüfungen gewählt werden kann,
- Modulbeschreibung,
- Anmeldevoraussetzungen, Anzahl der möglichen Teilnehmenden und gegebenenfalls Reihungskriterien für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen,
- Regelungen über die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Abfassung von Prüfungsarbeiten, sofern sie über § 21 hinausgehen,
- Regelungen über den Einsatz von virtueller Lehre, sofern sie über § 20 hinausgehen,
- Prüfungsordnung für Fachprüfungen, falls solche im Überfakultären oder Interdisziplinären Modul vorgesehen sind.

(4) Im Modulcurriculum kann festgelegt werden, dass Studierende, die in ein Überfakultäres oder Interdisziplinäres Modul aufgenommen werden, dieses innerhalb von zwei Semestern abschließen müssen. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann diese Frist um ein Semester erstreckt werden.

§ 10 Freie Wahlfächer

(2) Freie Wahlfächer sind Module oder Prüfungen, die die Studierenden frei aus dem Lehrangebot aller in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen wählen können.

(3) In theologischen Studien müssen die freien Wahlfächer thematisch einen Bezug zu den in den jeweiligen Curricula genannten Modulen und Prüfungen aufweisen. Bei nicht an einer theologischen Fakultät abgelegten Prüfungen für die freien Wahlfächer im Sinne des Abs. 1 ist von der Studiendekanin/vom Studiendekan der Katholisch-Theologischen Fakultät festzustellen, ob der geforderte thematische Bezug gegeben ist.

(4) Weiters besteht die Möglichkeit, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer im Ausmaß von maximal 12 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren, wobei eine Woche im Sinne einer Vollbeschäftigung 1,5 ECTS-Anrechnungspunkten entspricht. Als Praxis gilt auch die aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung. Diese Praxis ist von der Studiendirektorin/dem Studiendirektor zu genehmigen und hat in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen. Die Absolvierung der berufsorientierten Praxis ist durch die Stelle, an der die Praxis erworben wurde, zu bestätigen.

§ 11 Facheinschlägige Praxis

Zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten kann den Studierenden im Curriculum die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis vorgeschrieben werden. Im Curriculum sind geeignete Ersatzformen festzulegen, falls die Absolvierung einer Praxis nicht möglich ist. Die Absolvierung der facheinschlägigen Praxis ist durch die Stelle, an der die Praxis erworben wurde, zu bestätigen.

§ 12 Lehrveranstaltungstausch

Im Curriculum kann vorgesehen werden, dass Studierende auf Antrag Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 18 ECTS-Anrechnungspunkten durch Lehrveranstaltungen anderer Studien im Sinne einer individuellen Schwerpunktsetzung ersetzen können, sofern dadurch das Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung im jeweiligen Studium nicht beeinträchtigt wird. Über Anträge auf Lehrveranstaltungstausch entscheidet die Studienleiterin/der Studiendirektor binnen vier Wochen ab Antragstellung durch Bescheid.

§ 13 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) In Curricula für Bachelor- und Diplomstudien ist festzulegen, welche für das erste Semester des Studiums vorgesehenen Prüfungen die Studieneingangs- und Orientierungsphase bilden.
- (2) Neben den Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase können weitere Prüfungen in einem Umfang von 22 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß den im Curriculum genannten Anmeldevoraussetzungen absolviert werden. Ein Vorziehen von Prüfungen über diesen Umfang hinaus ist nicht möglich.

§ 14 Sonderbestimmungen für Lehramtsstudien, Diplomstudien und Doktoratsstudien

- (2) Abweichend von § 9 Abs. 5 und 6 sind in Lehramtsstudien 3 ECTS-Anrechnungspunkte für freie Wahlfächer vorzusehen, weitere Wahlmöglichkeiten müssen nicht vorgesehen werden.
- (3) Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß § 9 ist in den Curricula für Diplomstudien die Anzahl und Dauer der Studienabschnitte anzugeben. Für die Diplomarbeit sind 20 bis 30 ECTS-Anrechnungspunkte vorzusehen.
- (4) In Doktoratsstudien sind die einzelnen Prüfungsleistungen in ECTS- Anrechnungspunkten anzugeben. Dabei soll mindestens die Hälfte der für das Doktoratsstudium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte für die Dissertation vorgesehen werden.
- (5) In Curricula für Doktoratsstudien können nähere Bestimmungen über das Verfahren zur Bekanntgabe des Themas, die Vorlage eventueller, zusätzlicher des Dissertationsprojekt präzisierender Unterlagen, die Zusammensetzung, Aufgaben und das Tätigwerden einer Promotionskommission sowie die inhaltlichen Regelungen der Betreuungsvereinbarung vorgesehen werden. Im Anhang zum Curriculum ist ein Muster für Betreuungsvereinbarungen und Vorabvereinbarungen zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Sonderbestimmungen für gemeinsam eingerichtete Studien

- (1) In Curricula für gemeinsam eingerichtete Studien ist die Zuordnung der einzelnen Module oder Prüfungen zu den beteiligten Bildungseinrichtungen festzulegen.
- (2) In Curricula für gemeinsam eingerichtete Studien können auch andere als die in § 18 festgelegten Lehrveranstaltungstypen vorgesehen werden.
- (3) In Curricula für gemeinsam eingerichtete Studien können von § 10 Abs. 3 abweichende Regelungen zur berufsorientierten Praxis vorgesehen werden.

§ 16 Sonderbestimmungen für gemeinsame Studienprogramme (joint programmes)

- (1) Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien können in Form von gemeinsamen Studienprogrammen angeboten werden.
- (2) Gemeinsame Studienprogramme können entweder als eigenständiges Studium oder als innerhalb eines Studiums wählbarer Studienschwerpunkt eingerichtet werden.
- (3) Wird ein gemeinsames Studienprogramm als wählbarer Studienschwerpunkt innerhalb eines Studiums angeboten, sind im Curriculum bei Bedarf die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen des gemeinsamen Studienprogramms festzulegen.
- (4) Über die Durchführung des gemeinsamen Studienprogramms ist eine Vereinbarung mit den beteiligten Bildungseinrichtungen abzuschließen, die jedenfalls die folgenden Inhalte enthalten muss:
 1. beteiligte Bildungseinrichtungen und deren Rolle, Rechte und Pflichten im Rahmen der Kooperation,
 2. rechtliche Voraussetzungen,
 3. Regelungen zu Bewerbung und Auswahlverfahren,
 4. Regelungen über die Zulassung zum Studium einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse,
 5. Qualifikationsprofil und Inhalt des gemeinsamen Studienprogramms,
 6. Festlegung der Leistungen, die die Studierenden an den beteiligten Bildungseinrichtungen zu erbringen haben,
 7. Regelungen über Studienbeiträge,
 8. Festlegung der akademischen Grade,
 9. Regelungen über die Organisation und die Finanzierung des Programms,
 10. Bestimmungen zum Datenschutz sowie
 11. Regelungen zur Qualitätssicherung.

(4a) In der Vereinbarung gem. Abs. 4 können bei Bedarf im Rahmen der Vorgaben gem. § 54d Abs. 1 UG vom Universitätsgesetz abweichende Regelungen, insbesondere in den folgenden Bereichen getroffen werden:

1. Zulassungsfristen und Zulassungsvoraussetzungen einschließlich der Möglichkeit, ein Aufnahmeverfahren durchzuführen und
2. Studienbeitrag.

(5) Die Vereinbarung ist gemeinsam mit dem Curriculum dem Stellungnahmeverfahren gemäß § 7 Abs. 4 zu unterziehen.

(6) Abweichend von § 9 Abs. 5, 6 und 7 müssen in Curricula gemeinsamer Studienprogramme keine freien Wahlfächer oder sonstigen Wahlmöglichkeiten vorgesehen werden. Der Umfang der Masterarbeit kann 30 ECTS-Anrechnungspunkte überschreiten. Abweichungen vom § 9 Abs. 5, 6 und 7 müssen begründet werden.

(7) Im Curriculum eines gemeinsamen Studienprogramms kann vorgesehen werden, dass einzelne Lehrveranstaltungen virtuell unter der Verantwortung aller oder einzelner beteiligter Bildungseinrichtungen angeboten werden und zu absolvieren sind.

§ 17 Sonderbestimmungen für individuelle Studien

(1) Auf Curricula für individuelle Studien ist § 9 sinngemäß anzuwenden, wobei die Angaben gemäß § 9 Abs. 1 Z 2, 5, 7, 9, 10, 11 und 17 nicht ins Curriculum aufgenommen werden müssen. Abweichend von § 9 Abs. 5 und 6 müssen keine freien Wahlfächer oder andere Wahlmöglichkeiten vorgesehen werden. Freie Wahlfächer dürfen in individuellen Bachelorstudien höchstens im Umfang von 15 ECTS-Anrechnungspunkten und in individuellen Masterstudien höchstens im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten vorgesehen werden.

(2) Im Curriculum eines individuellen Studiums ist für jede Prüfung anzugeben, welchem Studium sie entnommen ist.

(3) Anmeldevoraussetzungen, Teilnehmendenzahl, Reihungsverfahren und die Verwendung von Fremdsprachen und virtueller Lehre richten sich nach den Bestimmungen des Curriculums, dem die betreffende Prüfung entnommen ist.

Abschnitt 4: Lehrveranstaltungen und Prüfungen

§ 18 Lehrveranstaltungstypen

(1) An der Universität Graz können folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten werden:

1. Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt.
2. Tutorien (TU) sind lehrveranstaltungsbegleitende Lehrveranstaltungen, die auch von dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden können.

3. Kurse (KS) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten.

4. Proseminare (PS) sind Vorstufen zu Seminaren. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.

5. Übungen (UE) haben den praktisch-beruflichen Zielen der Studien zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen.

6. Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmenden werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.

7. Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare.

8. Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.

9. Repetitorien (RE) sind Wiederholungskurse für Diplom- und Bachelorstudien, die sich auf den Stoff einer Lehrveranstaltung oder Prüfung beziehen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Wünsche über die zu behandelnden Teilbereiche zu äußern.

10. Konversatorien (KV) sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Fragen an die Lehrenden.

11. Praktika (PR) haben die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll zu ergänzen.

12. Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei.

13. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen der Diplom-, Bachelor- und Masterstudien entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden.

14. Exkursionen verbunden mit Übungen (XU) stellen eine Kombination aus den in Z 12 und 5 genannten Lehrveranstaltungen dar.

15. Laborübungen (LU) sind Lehrveranstaltungen, welche der Vermittlung und praktischen Übung experimenteller Techniken und Fähigkeiten dienen.

16. Doktoratskolloquien (DQ) dienen der Besprechung und Diskussion der zu erstellenden wissenschaftlichen Arbeit.

17. In Projekten (PT) werden experimentelle und/oder theoretische Arbeiten bzw. kleine Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt.

(2) Die Lehrveranstaltungstypen gem. Z 2 bis 17 sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(3) Vorlesungen, Seminare, Privatissima und Doktoratskolloquien dürfen grundsätzlich nur von Personen mit Lehrbefugnis und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, mit denen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens gem. § 99 Abs. 5 UG eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen wurde, abgehalten werden. Über Ausnahmen entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan.

§ 19 Kontaktstunden

Das Kontaktstundenausmaß ist die Zeit, in der Lehrende und Studierende im Rahmen von Lehrveranstaltungen zum Zweck der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden zusammentreffen. Eine Kontaktstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. Zu allen Lehrveranstaltungen sind Kontaktstundenausmaße in Semesterstunden anzugeben.

§ 20 Virtuelle Lehre

(1) Virtuelle Lehre ist Lehre, bei der sich Lehrende und Studierende physisch an unterschiedlichen Orten befinden und die über das Internet stattfindet. Synchron virtuelle Lehre ist Lehre, bei der Lehrende und Studierende zeitgleich in einem fest definierten Zeitraum an einer Lehrveranstaltungseinheit teilnehmen. Asynchrone virtuelle Lehre ist Lehre, die orts- und zeitunabhängig stattfindet.

(2) Bis zu 60% der für eine Lehrveranstaltung vorgesehenen Kontaktstunden können in Form von virtueller Lehre abgehalten werden, sofern im Curriculum nichts Anderes vorgesehen ist. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor kann im Einzelfall den Einsatz von virtueller Lehre in einem größeren Umfang genehmigen. Falls der Anteil der asynchronen virtuellen Lehre 30% der Kontaktstunden übersteigt, ist der Studiendirektorin/dem Studiendirektor ein hochwertiges Lehrveranstaltungskonzept zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Studierenden sind zusätzlich zu den Informationspflichten gem. § 33 vor Beginn des Semesters über das Konzept der Lehrveranstaltung sowie allfällige virtuelle Lehr-Lerneinheiten und über die für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung notwendige technische Ausstattung sowie die Standards, die diese erfüllen muss, in geeigneter Weise zu informieren.

§ 21 Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache

Sofern im Curriculum nichts Anderes vorgesehen ist, können Lehrveranstaltungen und Prüfungen mit Zustimmung der Studiendirektorin/des Studiendirektors in einer Fremdsprache abgehalten werden. Darüber hinaus ist die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter berechtigt, die Lehrveranstaltung oder Prüfung in einer Fremdsprache abzuhalten, wenn der Gegenstand des Studiums, des Moduls oder der Prüfung diese Fremdsprache ist.

§ 22 Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der lehrveranstaltungsfreien Zeit

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor ist berechtigt, auf Antrag von Studierenden, von Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern oder von Prüferinnen/Prüfern Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der lehrveranstaltungsfreien Zeit zu genehmigen, wenn dies organisatorisch oder fachlich notwendig ist. Die Zustimmung der betroffenen Lehrveranstaltungsleiterin/des betroffenen Lehrveranstaltungsleiters oder der Prüferin/des Prüfers ist einzuholen.

§ 23 Arten von Prüfungen

- (1) Prüfungen können in Form von Fachprüfungen, Vorlesungsprüfungen oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen angeboten werden.
- (2) Fachprüfungen dienen dem Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten in einem im Curriculum festzulegenden Fachbereich.
- (3) Sämtliche Prüfungen können als Einzelprüfungen von einer einzelnen Prüferin oder einem einzelnen Prüfer oder als kommissionelle Prüfungen durch eine Prüfungskommission durchgeführt werden.

§ 24 Prüfungsmethoden und Prüfungsformen

- (1) Prüfungen können mündlich, schriftlich, in Form von Prüfungsarbeiten oder als Kombination von zwei oder drei der genannten Prüfungsmethoden durchgeführt werden.
 1. Mündliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.
 2. Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
 3. Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen, theoretischen oder schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.
- (2) Prüfungen können unabhängig von der Prüfungsmethode gem. Abs. 1 in Form von Präsenzprüfungen oder in Form von Online-Prüfungen durchgeführt werden.
 1. Präsenzprüfungen sind Prüfungen, die in von der Universität zur Verfügung gestellten Räumen durchgeführt werden und bei denen die Prüferin/der Prüfer bzw. die Prüfungsaufsicht und die Studierenden zur gleichen Zeit am selben Ort anwesend sind.
 2. Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie synchron durchgeführt werden und bei denen die Prüferin/der Prüfer bzw. die Prüfungsaufsicht und die Studierenden nicht am selben Ort anwesend sind.

(3) Sofern das Curriculum diesbezüglich keine Bestimmungen enthält, hat die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsmethode und Prüfungsform festzulegen. Bei Präsenzprüfungen kann auch festgelegt werden, dass die Prüfung elektronisch mit von der Universität zur Verfügung gestellten oder von den Studierenden mitzubringenden Geräten durchgeführt wird. Diese Festlegungen sind entsprechend §§ 30, 31 und 33 zu veröffentlichen.

§ 25 Durchführung von Prüfungen

(1) Die Prüferin/der Prüfer hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Studierende sind verpflichtet, sich mit einem Lichtbildausweis oder einem sonstigen für die Identitätsfeststellung tauglichen Mittel auszuweisen. Studierende, die nicht ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet sind, dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen.

(2) Bei einer Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Inhalt und Umfang des Stoffes sind in geeigneter Form vorher bekannt zu geben. Bei Vorlesungsprüfungen und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist der Stoff der Lehrveranstaltung maßgeblich. Der tatsächliche Umfang des Stoffes und der geforderten Leistungen, die zur positiven Absolvierung einer Prüfung nötig sind, müssen dem der betreffenden Prüfung in Form von ECTS-Anrechnungspunkten zugeordneten Arbeitspensum entsprechen.

(3) Es ist nach Möglichkeit zu vermeiden, dass bei einer Prüfung nur die Prüferin/der Prüfer und die zu prüfende Person anwesend sind.

(4) Bei mündlichen Prüfungen ist sicherzustellen, dass sämtliche Prüfungsvorgänge einschließlich Fragen und Antworten im Prüfungsprotokoll vermerkt werden. Im Falle einer negativen Beurteilung einer Prüfung sind der/dem Studierenden die Gründe für die negative Beurteilung auf Antrag schriftlich mitzuteilen.

(5) Tritt die Kandidatin/der Kandidat nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Es gilt als Prüfungsantritt, wenn die Kandidatin/der Kandidat zur Prüfung erschienen ist und die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung bzw. die erste Aufgabenstellung im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung zur Kenntnis genommen hat.

(6) Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch die unerlaubte Zusammenarbeit mit anderen Personen während der Prüfung, ein Plagiat oder anderes Vortäuschen von Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, hat die Prüferin/der Prüfer den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die Studierenden sind berechtigt, binnen zwei Wochen ab der negativen Beurteilung einen Antrag auf Kontrolle der Beurteilung durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor zu stellen. Die Prüferinnen/Prüfer haben negative Beurteilungen aufgrund von unerlaubter Zusammenarbeit, Plagiaten oder Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen der Studiendirektorin/dem Studiendirektor zu melden. Die betreffenden Studierenden sind für den jeweiligen Betrachtungszeitraum von Leistungsstipendien und anderen universitären Förderungen und Preisen ausgeschlossen.

(7) Wenn eine Studierende/ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorlag, entscheidet die Prüferin/der Prüfer auf Antrag der/des Studierenden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Prüfungsabbruch einzubringen. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Anzahl der möglichen Prüfungswiederholungen anzurechnen. Wird dem Antrag nicht entsprochen, kann die/der Studierende innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung der Prüferin/des Prüfers eine bescheidmäßige Entscheidung durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor beantragen.

§ 25a Ergänzende Bestimmungen für die Durchführung von schriftlichen Online-Prüfungen

(1) Als Online-Prüfungen abgehaltene schriftliche Vorlesungsprüfungen und Fachprüfungen sowie Klausuren im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind unter Verwendung der von der Universität Graz zur Verfügung gestellten elektronischen Prüfungsumgebungen durchzuführen.

(2) Um die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierenden sicherzustellen, haben die Studierenden vor Beginn oder während der Prüfung eine ehrenwörtliche Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfung selbst ablegen. Zusätzlich dazu können weitere technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung ergriffen werden. Datenverarbeitungen zu im öffentlichen Interesse liegenden Kontrollzwecken zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung unterliegen folgenden Garantien für die Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Studierenden:

1. Für die Video-Aufsicht ist ein von der Universität zur Verfügung gestelltes Videokonferenzsystem einzusetzen, das es erlaubt, die Webcams der Teilnehmerinnen/Teilnehmer untereinander sowie die TeilnehmerInnenliste auszublenden.

2. Die Aufsichtsintensität ist so gering wie möglich zu halten. Es kann verlangt werden, dass die Kamera während der Prüfung so eingestellt wird, dass sowohl die/der Studierende als auch der Bildschirm und die Tastatur im Bild sind. Die Prüferin/der Prüfer bzw. eine von ihr/ihm beauftragte Person kann unter höchstmöglicher Wahrung des Rechts auf Privatsphäre verlangen, dass der/die Studierende vor Beginn der Prüfung sowie im Verdachtsfall während der Prüfung mittels Kameraschwenk zeigt, dass der Raum frei von unzulässigen Hilfsmitteln ist und keine Personen, die unerlaubte Hilfestellungen leisten können, im Raum sind. Eine darüber hinaus gehende Raumüberwachung ist nicht zulässig.

3. Die Video-Aufsicht von Online-Prüfungen hat grundsätzlich in Form einer Überblickskontrolle zu erfolgen, bei der mehrere an der Online-Prüfung teilnehmende Studierende jeweils am Bildschirm der Prüferin/des Prüfers bzw. der Prüfungsaufsichtspersonen sichtbar sind. Eine Einzelkontrolle z.B. durch längerdauerndes Aufrufen eines Einzelbildes darf nur stichprobenartig und zur Verdachtsüberprüfung vorgenommen werden.

4. Es darf keine heimliche Video-Aufsicht stattfinden, d.h. die Prüferin/der Prüfer bzw. Prüfungsaufsichtspersonen zeigen sich per Video gegenüber den Studierenden.

5. Eine Aufzeichnung des Prüfungsvorgangs sowie die Anfertigung von Screenshots im Rahmen der Video-Aufsicht ist nicht zulässig.

(3) Die Prüferin/der Prüfer oder eine von ihr/ihm beauftragte Person hat während der gesamten Dauer der Prüfung für die Studierenden erreichbar zu sein. Die dafür zu verwendenden Kommunikationskanäle sind von der Prüferin/dem Prüfer festzulegen und den Studierenden spätestens 24 Stunden vor der Prüfung bekanntzugeben. Es muss auch ein Kommunikationskanal, den die Studierenden ohne Internetverbindung benutzen können, zur Verfügung gestellt werden.

(4) Wenn Studierende aufgrund fehlender Internetverbindung die Prüfungsangaben nicht abrufen oder die Prüfung nicht zeitgerecht abgeben können, haben sie sofort Kontakt mit der Prüferin/dem Prüfer oder der von ihr/ihm damit beauftragten Person aufzunehmen. Falls die (vollständige) Abgabe der Prüfung mangels Internetverbindung nicht möglich ist und die Prüferin/der Prüfer umgehend über das Problem informiert wurde, gilt dies als Prüfungsabbruch, der nicht von der/dem Studierenden verschuldet ist. Falls die bis zum Prüfungsabbruch übermittelte Leistung für eine positive Beurteilung nicht ausreicht, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

§ 25b Ergänzende Bestimmungen für die Durchführung von mündlichen Online-Prüfungen

(1) Als Online-Prüfungen abgehaltene mündliche Vorlesungsprüfungen und Fachprüfungen sowie Prüfungsgespräche im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind in Form von Videokonferenzen mit Hilfe der von der Universität Graz zur Verfügung gestellten Videokonferenzsysteme durchzuführen.

(2) Die Prüferin/der Prüfer kann unter höchstmöglicher Wahrung des Rechts auf Privatsphäre verlangen, dass der/die Studierende vor Beginn der Prüfung sowie im Verdachtsfall während der Prüfung mittels Kameraschwenk zeigt, dass der Raum frei von unzulässigen Hilfsmitteln ist und keine Personen, die unerlaubte Hilfestellungen leisten können, im Raum sind. Ein Aufzeichnen der Videokonferenz ist nicht zulässig.

(3) Zur Wahrung der Öffentlichkeit kann die Prüferin/der Prüfer weitere Personen als Zuschauerinnen/Zuschauer hinzuschalten. Zur Gewährleistung eines geordneten Ablaufs der Prüfung und zur Sicherstellung der Übertragungsqualität kann die Anzahl der Zuschauerinnen/Zuschauer auf eine den technischen Verhältnissen entsprechende Anzahl beschränkt werden. Die/der Studierende ist berechtigt, zumindest eine Vertrauensperson zu benennen, die jedenfalls der Prüfung zuzuschalten ist. Die Prüferin/der Prüfer kann festlegen, dass die Zuschauenden spätestens 24 Stunden vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden müssen. Es ist sicherzustellen, dass diese Personen ihr Mikrofon stumm geschaltet und die Bildübertragung ausgeschaltet haben. Im Aufenthaltsraum der/des Studierenden dürfen sich keine Personen, die unerlaubte Hilfestellungen leisten können, befinden.

(4) Kommt es zu technisch bedingten Unterbrechungen der Videokonferenz, hat der Prüfer/die Prüferin je nach Dauer der Unterbrechung zu entscheiden, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Fall eines Prüfungsabbruchs aus technischen Gründen, die nicht durch das Verschulden des/der Studierenden aufgetreten sind, ist die Prüfung, falls die bis zum Prüfungsabbruch erbrachte Leistung für eine positive Beurteilung nicht ausreicht, nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

§ 26 Prüfungskommissionen

(1) Für kommissionelle Prüfungen hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor Prüfungskommissionen zu bilden.

(2) Einer Kommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Fach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin/ein Prüfer vorzusehen. Ein Mitglied ist zur/zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen.

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung bzw. bei den letzten zwei zulässigen Wiederholungen der letzten Prüfung des Studiums ist die Studiendirektorin/der Studiendirektor weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen.

(4) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einer Prüfungskommission, bei mehreren Fächern oder Teilen hinsichtlich jedes Faches oder Teiles, haben in nicht öffentlicher Sitzung der Prüfungskommission nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Im Fall von mündlichen Online-Prüfungen sind die/der Studierende und etwaige Zuschauerinnen und Zuschauer während der Beratung der Prüfungskommission wegzuschalten und anschließend für die Bekanntgabe der Beurteilung wieder zuzuschalten. Bei schriftlichen Prüfungen oder Prüfungsarbeiten kann die Beratung und Abstimmung auch im Umlaufweg erfolgen. Die Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die/der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder der Kommission aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern oder Teilen auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.

(5) Gelangt die Prüfungskommission zu keiner einheitlichen Entscheidung über die Beurteilung eines Faches bzw. Prüfungsteils, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.

Prüfungen in einem Prüfungsvorgang

§ 27

Fachprüfungen und Vorlesungsprüfungen sind Prüfungen, die in einem einzigen Prüfungsvorgang durchgeführt werden.

§ 28 Prüfungstermine für Prüfungen in einem Prüfungsvorgang

(1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen in einem Prüfungsvorgang besteht. Prüfungstermine sind grundsätzlich nicht in den lehrveranstaltungsfreien Zeiten anzusetzen. Umfasst die lehrveranstaltungsfreie Zeit einen Zeitraum von mindestens vier Wochen, können Prüfungstermine bei Bedarf auch in der ersten und letzten Woche der lehrveranstaltungsfreien Zeit angesetzt werden. Umfasst die lehrveranstaltungsfreie Zeit mindestens acht Wochen, können Prüfungstermine bei Bedarf in den zwei ersten und zwei letzten Wochen der lehrveranstaltungsfreien Zeit angesetzt werden.

(2) Prüfungstermine hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der im Curriculum für jeden Studienabschnitt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Für Prüfungen innerhalb der Studieneingangs- und Orientierungsphase müssen mindestens zwei Prüfungstermine pro Semester vorgesehen werden, wobei zwischen der Bekanntgabe der Beurteilung einer Prüfung und dem nächsten Prüfungstermin zumindest zwei Wochen liegen müssen und ein Prüfungstermin auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden kann. Für Prüfungen außerhalb der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind mindestens drei Prüfungstermine in jedem Semester anzusetzen, wobei zwischen der Bekanntgabe der Beurteilung einer Prüfung und dem nächsten Prüfungstermin zumindest zwei Wochen liegen müssen. Die Festsetzung der Prüfungstermine für Vorlesungsprüfungen wird durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltungen übertragen. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise vor Beginn jedes Semesters bzw. mindestens vier Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt zu machen.

(3) Zusätzliche Prüfungstermine dürfen jederzeit, auch kurzfristig angekündigt und auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit und ohne Beachtung des Mindestabstandes von zwei Wochen zwischen Bekanntgabe der Beurteilung und nächstem Prüfungstermin, angesetzt werden.

(4) Vorlesungsprüfungen sind jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Durchführung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters zu ermöglichen.

(5) Bei Prüfungen in einem Prüfungsvorgang hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor dafür Sorge zu tragen, dass für die Studierenden in einem Zeitraum von höchstens zwei Monaten nach Ende des Anmeldezeitraums die Möglichkeit besteht, die Prüfung abzulegen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Prüferinnen/Prüfer heranzuziehen.

(6) Für Prüfungen, die auch eine vom Studierenden selbst verfasste wissenschaftliche Arbeit oder Bachelorarbeit oder die Präsentation eines Vorhabens für eine wissenschaftliche Arbeit zum Gegenstand haben, kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor festlegen, dass Prüfungstermine abweichend von Abs. 2 grundsätzlich mindestens vier Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekanntgegeben werden müssen. Diese Festlegung ist vor Beginn des Semesters in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 29 Anmeldung zu Prüfungen in einem Prüfungsvorgang

- (1) Für die Anmeldung zu Prüfungen hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen, welche frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin enden darf. Die Festsetzung der Anmeldefristen für Vorlesungsprüfungen wird durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltungen übertragen.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu Vorlesungsprüfungen und, sofern die Prüfung in ihrem Curriculum vorgesehen ist, zu Fachprüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die/der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldevoraussetzungen nachweisen kann. Die Anmeldung zu einer Vorlesungsprüfung setzt nicht die Anmeldung zur betreffenden Vorlesung voraus. Melden sich Studierende eines Bachelorstudiums zu Vorlesungsprüfungen eines aufbauenden Masterstudiums an, gilt § 32 Abs. 1 sinngemäß.
- (3) Die Studierenden sind berechtigt, sich von Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang durchgeführt werden, bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt abzumelden.
- (4) Die Prüferin/der Prüfer oder die/der Vorsitzende der Prüfungskommission kann zu Beginn der Anmeldefrist festlegen, dass Kandidatinnen/Kandidaten, die der Prüfung unentschuldigt fernbleiben, erst nach Ablauf von acht Wochen oder erst zum übernächsten Termin neuerlich zur Prüfung zugelassen werden.
- (5) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgelegten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die Studierenden eine länger andauernde Behinderung nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Die Studierenden sind berechtigt, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer zu stellen. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien der beteiligten Bildungseinrichtungen, jedenfalls zu entsprechen.
- (7) Die Studierenden sind berechtigt, bei der Anmeldung zu Bachelor-, Diplom- und Masterprüfungen und Rigorosen den Antrag auf einen bestimmten Prüfungstag zu stellen. Diesem Antrag ist nach Möglichkeit zu entsprechen.
- (8) Wenn der Anmeldung oder einem Antrag gem. Abs. 5 und 6 nicht entsprochen wird, hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor nach Anhörung der Leiterin/des Leiters der Lehrveranstaltung oder der Prüferin/des Prüfers dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die/der Studierende einen Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

§ 30 Vorlesungsprüfungen

- (1) Vorlesungsprüfungen sind grundsätzlich von der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor andere fachlich geeignete Prüferinnen/Prüfer heranzuziehen.
- (2) Vor Beginn des Semesters sind den Studierenden die Inhalte, Form, Methode, Termine, erlaubten Hilfsmittel, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der Prüfung in geeigneter Form bekanntzugeben. Wird die Vorlesungsprüfung in Form einer Online-Prüfung durchgeführt, ist auch bekanntzugeben, welche technische Ausstattung die Studierenden für die Ablegung der Prüfung benötigen, welche Standards diese erfüllen muss und ob bei der Prüfung eine Video-Aufsicht eingesetzt wird.

§ 31 Fachprüfungen

- (1) Bei Fachprüfungen mit Ausnahme der Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen und der Rigorosen sind die Inhalte, Form, Methode, Termine, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe vor Beginn des Semesters bzw. mindestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Form zu veröffentlichen. Wird die Fachprüfung in Form einer Online-Prüfung durchgeführt, ist auch bekanntzugeben, welche technische Ausstattung die Studierenden für die Ablegung der Prüfung benötigen, welche Standards diese erfüllen muss und ob bei der Prüfung eine Video-Aufsicht eingesetzt wird.
- (2) Die Studiendirektorin/Der Studiendirektor hat zur Abhaltung von Fachprüfungen, einschließlich der Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen und Rigorosen, die Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UG oder die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, mit denen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens gem. § 99 Abs. 5 UG eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen wurde, jeweils für die Fächer ihrer (angestrebten) Lehrbefugnis heranzuziehen.
- (3) Die Studiendirektorin/Der Studiendirektor ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen oder einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Fachprüfungen, einschließlich der Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen und Rigorosen, heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.
- (4) Bei Bedarf ist die Studiendirektorin/der Studiendirektor berechtigt, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüferinnen/Prüfer für Fachprüfungen mit Ausnahme der Rigorosen heranzuziehen.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

§ 32 Anmeldung zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die/der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachweisen kann. Melden sich Studierende eines Bachelorstudiums zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen eines aufbauenden Masterstudiums an, ist dieser Anmeldung zu entsprechen, wenn diese bereits Prüfungen im Ausmaß von zumindest 90% der im Bachelorstudium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte positiv absolviert haben, sofern im Curriculum des Masterstudiums nicht Anderes für einzelne Lehrveranstaltungen vorgesehen ist. Dabei dürfen höchstens 10% der ECTS-Anrechnungspunkte des jeweiligen Masterstudiums vorgezogen werden.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen zu einer Lehrveranstaltung die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach den Kriterien des für die betreffende Lehrveranstaltung geltenden Reihungsverfahrens. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor hat dafür Sorge zu tragen, dass den bei der Anmeldung zurückgestellten Studierenden dadurch keine Verlängerung der Studienzeit erwächst.
- (3) Falls die Anzahl der Anmeldungen die in Summe zur Verfügung stehende Anzahl an Lehrveranstaltungsplätzen übersteigt, hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor für die Abhaltung von Parallellehrveranstaltungen zu sorgen.
- (4) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Curriculum oder auf andere Weise festgelegten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die Studierenden eine länger andauernde Behinderung nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine abweichende Prüfungsmethode oder hinsichtlich der Person der Prüferin/des Prüfers nicht entsprochen wird, hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor nach Anhörung der Leiterin/des Leiters der Lehrveranstaltung dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die/der Studierende einen Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

§ 33 Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen

- (1) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung durch eine begleitende Erfolgskontrolle der Teilnehmenden während der gesamten Lehrveranstaltung, wobei zumindest zwei Teilleistungen vorzusehen sind.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich von der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor andere fachlich geeignete Prüferinnen/Prüfer heranzuziehen.

(3) Vor Beginn des Semesters sind den Studierenden die Ziele, Inhalte, Form, Methode, Termine, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekanntzugeben.

(4) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen können Studierende für einzelne Lehrveranstaltungseinheiten von der Anwesenheit durch den Lehrveranstaltungsleiter/die Lehrveranstaltungsleiterin entbunden werden. Bei in Form von synchroner virtueller Lehre abgehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten ist die Anwesenheit gegeben, wenn der/die Studierende mittels Videokonferenz mit Bild und Ton teilnimmt.

(5) Der Prüfungsvorgang beginnt mit der Übernahme des Auftrags zur Erbringung der ersten Teilleistung. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Teilnahme an der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung als Prüfungsantritt. Wenn der/die Studierende Teilleistungen ohne wichtigen Grund nicht erbringt oder die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.

(6) Die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung hat zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt etwaige Prüfungsarbeiten einzureichen sind. Dieser Termin sollte möglichst am Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung abgehalten wird liegen und kann längstens bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters erstreckt werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung bedarf der Zustimmung der Studiendekanin/des Studiendekans. Wird eine Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig abgegeben, stellt dies einen Prüfungsabbruch dar und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.

(7) Die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung kann die Wiederholung oder das Nachreichen von einzelnen im Rahmen der Lehrveranstaltung negativ beurteilten oder nicht erbrachten Teilleistungen bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters gestatten, wenn die sonstigen im Rahmen der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung erbrachten Teilleistungen einen im Ganzen positiven Erfolg der Teilnahme erwarten lassen.

§ 34 Beurteilung des Studienerfolgs

(1) Wenn bei Prüfungen die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ lautet, da eine andere Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, haben alle antretenden Studierenden in dieser Form beurteilt zu werden.

(2) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten sind durch die Prüferin/den Prüfer oder durch von der Prüferin/dem Prüfer beauftragte Personen im Informationsmanagementsystem der Universität unter zweckmäßiger Beachtung des Vier-Augen-Prinzips zu erfassen. Prüfungsprotokolle sind von den Prüferinnen/Prüfern zu führen und unterschrieben oder elektronisch signiert mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren. Die Studienabteilung sowie die Prüfungsämter an den Dekanaten haben mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen einschließlich der Anerkennung von Prüfungen zu sorgen.

(3) Die Beurteilung der Module hat so zu erfolgen, dass der nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Notendurchschnitt der im Modul zu absolvierenden Prüfungen herangezogen wird. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als x,5 sind, aufzurunden, sonst abzurunden. Prüfungen, deren Beurteilung ausschließlich die erfolgreiche/nicht erfolgreiche Teilnahme bestätigt, sind in diese Berechnung der Modulnote nicht einzubeziehen. Die positive Beurteilung eines Moduls setzt die positive Beurteilung aller im Modul zu absolvierenden Prüfungen voraus.

(4) Im studienabschließenden Zeugnis von Diplom-, Bachelor- und Masterstudien ist eine Gesamtbeurteilung anzugeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Modul, die Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit und gegebenenfalls die Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung positiv beurteilt wurden, andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn für keine der genannten Studienleistungen eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der genannten Studienleistungen die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde. Die freien Wahlfächer werden für die Ermittlung der Gesamtbeurteilung nicht berücksichtigt.

§ 35 Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Studierenden sind berechtigt negativ beurteilte Prüfungen drei Mal zu wiederholen. Studierende in Kooperationsstudien mit der Technischen Universität Graz (NAWI Graz) sind berechtigt, Prüfungen vier Mal zu wiederholen. Bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums sind die Studierenden berechtigt, die Prüfung ein weiteres Mal zu wiederholen. Die Wiederholung der im Curriculum gekennzeichneten Praktika der pädagogisch-praktischen Studien in Lehramtsstudien richtet sich nach den Bestimmungen des UG.

(2) Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist diese auf Antrag der/des Studierenden kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird. Ab der dritten Wiederholung ist diese jedenfalls kommissionell abzuhalten.

(3) Ab der zweiten Wiederholung kann auf Antrag der/des Studierenden die Beurteilung der Teilnahme an einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung auch in einem Prüfungsvorgang erfolgen.

(4) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen im Sinne des § 73 Abs. 2 UG bestehen, müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fächer negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf die negativ beurteilten Fächer.

Abschnitt 5:

Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Kompetenzen

§ 36 Anerkennung von Prüfungen

Ergänzend zu § 78 UG gilt:

- (1) Prüfungen, die im Rahmen eines Bachelor- oder Diplomstudiums absolviert wurden, das als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudium diene, können für das betreffende Masterstudium nur soweit anerkannt werden, als der Umfang des Bachelor- oder Diplomstudiums 180 ECTS-Anrechnungspunkte überschreitet. Prüfungen, die im Rahmen eines Diplom- oder Masterstudiums absolviert wurden, das als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium diene, können für das betreffende Doktoratsstudium nur soweit anerkannt werden, als der Umfang des Diplomstudiums 300 ECTS-Anrechnungspunkte bzw. der Umfang des Masterstudiums 120 ECTS-Anrechnungspunkte überschreitet.
- (2) Ein Antrag auf Anerkennung einer Prüfung aus einem Studium an der Universität Graz gem. § 78 UG ist abzulehnen, wenn die Anzahl der Prüfungsantritte der zur Anerkennung eingereichten Prüfung, addiert zu jenen der Prüfung, für die sie anerkannt werden soll, die Anzahl der zulässigen Antritte laut § 35 Abs. 1 übersteigt.

§ 36a Vorausbescheid

- (1) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor vor Beginn des Auslandsaufenthaltes mit Bescheid festzustellen, welche der an der ausländischen Bildungseinrichtung geplanten Prüfungen und anderen Studienleistungen anerkannt werden (Vorausbescheid).
- (2) Bei der Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG ist die Studiendirektorin/der Studiendirektor an den Inhalt von Vorausbescheiden gebunden. Die Erlassung von Vorausbescheiden ist keine zwingende Voraussetzung für die Anerkennung von Prüfungen, die an ausländischen Bildungseinrichtungen abgelegt wurden.

§ 36b Anerkennung von anderen beruflichen oder außerberuflichen Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung von anderen als den § 78 Abs. 1 und 2 genannten beruflichen oder außerberuflichen Kompetenzen setzt eine vorherige Validierung der erworbenen Kompetenzen in einem Validierungsverfahren gem. § 36c voraus.
- (2) Für die Anerkennung und Validierung von Kompetenzen sind jedenfalls folgende Standards als Kriterien heranzuziehen:
 - a) aktueller Stand der Wissenschaft
 - b) die im jeweiligen Curriculum festgelegten Kompetenzen/Lernergebnisse,
 - c) Sind im einschlägigen Curriculum keine Kompetenzen/Lernergebnisse festgelegt, ist auf die Lernziele und Inhalte der einschlägigen Lehrveranstaltungsbeschreibungen abzustellen.

(3) Die Studiendirektorin/der Studiendirektor kann durch Verordnung festlegen, dass bestimmte berufliche oder außerberufliche Kompetenzen für bestimmte Prüfungen jedenfalls anzuerkennen sind.

§ 36c Validierungsverfahren

(1) Im Rahmen des Validierungsverfahrens ist durch die Universität eine Vorabüberprüfung durchzuführen, die ein Beratungsgespräch, die Überprüfung der Voraussetzungen für eine Validierung sowie die Identifizierung und Dokumentation der zu validierenden Lernergebnisse umfasst. Näheres zum Verfahren ist durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor in einer Richtlinie festzulegen.

(2) Ein Antrag auf Anerkennung setzt die vorherige Durchführung einer Vorabüberprüfung gem. Abs. 1 voraus. Ein Nachweis darüber ist dem Antrag auf Anerkennung beizufügen. Die Studiendirektorin/Der Studiendirektor hat die erworbenen Kompetenzen entsprechend den Kriterien gem. § 36b Abs. 2 zu bewerten und gegebenenfalls anzuerkennen. Bei Bedarf kann zur Feststellung der erworbenen Kompetenzen ein Gespräch mit einer fachlich qualifizierten Person durchgeführt werden.

Abschnitt 6:

Bachelorarbeiten und wissenschaftliche Arbeiten

§ 37 Bachelorarbeiten

(1) Die Betreuung der Bachelorarbeit erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Der Betreuer/Die Betreuerin begleitet den Prozess von der Themenfindung bis zur Abgabe der Arbeit.

(2) Im Curriculum ist zu regeln, ob die Bachelorarbeit

1. eine für sich stehende und gesondert beurteilte Studienleistung ist und im Rahmen bestimmter Lehrveranstaltungen betreut wird oder

2. als Teilleistung einer Lehrveranstaltung zu verfassen und zu beurteilen ist.

(2a) Die Bachelorarbeit gem. Abs. 2 Z 1 ist als eigenständige schriftliche Arbeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu verfassen. Die Betreuung der Bachelorarbeit erfolgt durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter und setzt voraus, dass die/der Studierende zur betreffenden Lehrveranstaltung angemeldet ist oder sie bereits absolviert hat. Das Thema der Bachelorarbeit hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung zu stehen. Die Bachelorarbeit ist getrennt von der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen sie verfasst wird, innerhalb von vier Wochen ab der Abgabe zu beurteilen. Es ist ein eigenes Zeugnis auszustellen. Bachelorarbeiten können drei Mal wiederholt werden und sind spätestens nach drei Semestern zur Beurteilung einzureichen. Sollte dies nicht erfolgen, kann die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter die Betreuung zurücklegen. Hinsichtlich der Anerkennung von Bachelorarbeiten gem. Abs. 2 Z 1 ist § 85 UG sinngemäß anzuwenden.

(2b) Bachelorarbeiten gem. Abs. 2 Z 2 sind im Rahmen von dafür vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu verfassen und zu beurteilen. Aus dem Lehrveranstaltungstitel/der Bezeichnung der Lehrveranstaltung im Curriculum hat hervorzugehen, dass in der Lehrveranstaltung Bachelorarbeiten verfasst werden. Näheres ist im Curriculum zu regeln.

(3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilt werden können.

(4) Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form (PDF-Format) bei der Betreuerin/dem Betreuer unter Einhaltung des in geeigneter Weise zu veröffentlichenden Verfahrens zur Beurteilung einzureichen. Die Verwertungsrechte der Einreichenden/des Einreichenden nach Urheberrecht bleiben davon unberührt. Die eingereichte Bachelorarbeit ist in einem nicht öffentlichen universitätseigenen elektronischen Repositorium zu archivieren, um sie mit bestehenden und zukünftigen Abschlussarbeiten vergleichen zu können.

§ 38 Master- und Diplomarbeiten

(1) Das Thema der Master- oder Diplomarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Module oder Fächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Module oder Fächer zu stehen. Die/Der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen/Betreuer auszuwählen.

(2) Folgende Personen sind berechtigt, an der Universität Graz Diplom- und Masterarbeiten zu betreuen:

1. Angehörige der Universität mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 oder § 103 UG
2. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Universität Graz, mit denen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens gem. § 99 Abs. 5 UG eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen wurde, im Fach ihrer angestrebten Lehrbefugnis
3. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit Doktorat, bei Master- und Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebiets mit Genehmigung der Studiendirektorin/des Studiendirektors. Die Studiendirektorin/Der Studiendirektor hat eine maximale Anzahl der pro Semester zu betreuenden Arbeiten unter Berücksichtigung des im Arbeitsvertrag festgelegten Lehrausmaßes als Voraussetzung für die Erteilung solcher Genehmigungen festzulegen.
4. Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Z 1 oder 2 gleichwertig ist, mit Genehmigung der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

Die/Der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin/einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(3) Die/Der Studierende hat das Thema und die Betreuerin/den Betreuer der Master- oder Diplomarbeit der Studiendirektorin/dem Studiendirektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor hat innerhalb von einem Monat ab Einlangen des Vorschlags der/des Studierenden über die Genehmigung von Betreuerin/Betreuer und Thema zu entscheiden. Wird dem Vorschlag der/des Studierenden nicht entsprochen, hat die Entscheidung in Bescheidform zu erfolgen, wenn der/die Studierende einen Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

(4) Die Betreuerinnen/Betreuer von Master- oder Diplomarbeiten haben dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Arbeit dem im Curriculum dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen, auf die Einhaltung der Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis hinzuweisen, regelmäßiges Feedback zur Arbeit zu geben und vor Einreichung der Diplom- oder Masterarbeit den Studierenden die Möglichkeit zu geben, die Arbeit im Hinblick auf mögliche Verbesserungen und notwendige Adaptionen zu besprechen. Die Studierenden haben sich an die Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis zu halten, die Betreuerin/den Betreuer über den Fortschritt der Arbeit, insbesondere auch über Verzögerungen und Unterbrechungen, zu informieren sowie den mit der Betreuerin/dem Betreuer vereinbarten Zeitplan einzuhalten.

(5) Bis zur Einreichung der Master- oder Diplomarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers und/oder des Themas durch die/den Studierenden zulässig, wobei Abs. 3 sinngemäß anzuwenden ist. Bei schwerwiegenden Verstößen der/des Studierenden gegen die Praxis guten wissenschaftlichen Arbeitens oder gegen die anderen Pflichten gem. Abs. 4 kann die Studiendirektorin/ der Studiendirektor von Amts wegen oder auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers mit Bescheid das Betreuungsverhältnis auflösen und/oder das Thema entziehen. § 39 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Master- oder Diplomarbeit ist in elektronischer Form (PDF- Format) bei der Studiendirektorin/dem Studiendirektor im Wege des Dekanats der zuständigen Fakultät unter Einhaltung des auf der Website der Dekanate zu veröffentlichenden Verfahrens zur Beurteilung einzureichen. Die Verwertungsrechte der Einreichenden/des Einreichenden nach Urheberrecht bleiben davon unberührt.

(7) Die Studiendirektorin/Der Studiendirektor hat die Master- oder Diplomarbeit der Betreuerin/dem Betreuer zur Beurteilung vorzulegen, welche/welcher die Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen hat. Die Betreuerin/der Betreuer kann von der/dem Studierenden zusätzlich einen Ausdruck der Master- oder Diplomarbeit verlangen. Wird die Master- oder Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor die Master- oder Diplomarbeit auf Antrag der/des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin/einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 2 zur Beurteilung zuzuweisen.

(8) Thema und Beurteilung der wissenschaftlichen Diplom- oder Masterarbeit sind im studienabschließenden Zeugnis zu dokumentieren.

§ 39 Dissertationen

- (1) Das Thema der Dissertation ist einem der im Curriculum festgelegten Fächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Der/die Studienwerber/in hat das Thema vorab mit der/dem zukünftigen Betreuer/in festzulegen und im Rahmen der Antragstellung auf Zulassung zum Studium bekanntzugeben.
- (2) Ein Wechsel des Themas stellt eine Änderung der Betreuungsvereinbarung dar und ist im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer und mit Genehmigung der Studiendirektorin/des Studiendirektors, sofern im Curriculum nicht anders geregelt, möglich.
- (3) Die folgenden Personen sind berechtigt, an der Universität Graz Dissertationen zu betreuen:
 1. Angehörige der Universität mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UG
 2. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Universität Graz, mit denen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens gem. § 99 Abs. 5 UG eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen wurde im Fach ihrer angestrebten Lehrbefugnis
 3. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit Doktorat, die ein kompetitiv eingeworbenes, extern begutachtetes Drittmittelprojekt leiten, für Dissertationen, die im Rahmen dieses Projektes verfasst werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Studiendirektorin/dem Studiendirektor zu überprüfen.
 4. Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen oder einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Z 1 oder 2 gleichwertig ist, mit Genehmigung der Studiendirektorin/des Studiendirektors.
- (4) Es ist eine Betreuungsvereinbarung nach den Vorgaben des jeweiligen Curriculums abzuschließen, die Rechte und Pflichten von Betreuerin/Betreuer und Doktorandin/Doktorand im Rahmen des Betreuungsverhältnisses festlegt.
- (5) Bis zum Einreichen der Dissertation ist ein Wechsel der Betreuerinnen/Betreuer im Einvernehmen aller Beteiligten mit Zustimmung der Studiendirektorin möglich, sofern im Curriculum nicht anderes vorgesehen ist. Es ist eine neue Betreuungsvereinbarung abzuschließen.
- (6) Im Fall einer Verletzung der Betreuungsvereinbarung kann diese auf Antrag der/des Studierenden oder der Betreuerin/des Betreuers nach Anhörung aller Beteiligten durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor gelöst werden. Der/die Studierende hat innerhalb von sechs Monaten eine neue Betreuungsvereinbarung abzuschließen, anderenfalls ist das Dissertationsthema zu entziehen. Trifft den/die Studierenden kein Verschulden an der Lösung der Betreuungsvereinbarung, hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor die Studierende/den Studierenden bei der Suche nach einer Betreuerin/einem Betreuer zu unterstützen und gegebenenfalls eine Betreuungsperson zuzuweisen.

(7) Wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine Betreuerin/ein Betreuer befangen ist, nicht über die notwendige Qualifikation verfügt, ein schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten verantwortet oder aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Betreuung in der Lage ist, hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor die Betreuerin/den Betreuer abzurufen. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor hat die Studierende/den Studierenden bei der Suche nach einem Betreuer/einer Betreuerin zu unterstützen und gegebenenfalls eine Betreuungsperson zuzuweisen.

(8) Mit dem Einreichen der Dissertation ist das Betreuungsverhältnis beendet.

(9) Die/der Studierende hat Gutachterinnen/Gutachter entsprechend den Vorgaben des Curriculums der Studiendirektorin/dem Studiendirektor spätestens bei der Einreichung der Dissertation schriftlich vorzuschlagen. Die Gutachterinnen/Gutachter müssen aus dem Personenkreis des Abs. 3 und aus dem Forschungsbereich der Dissertation stammen. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor hat innerhalb von einem Monat ab Einlangen des Vorschlags der/des Studierenden über die Bestellung der Gutachter:innen zu entscheiden. Wird dem Vorschlag der/des Studierenden nicht entsprochen, hat die Entscheidung in Bescheidform zu erfolgen, wenn der/die Studierende einen Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt. Abs. 7 ist auf Gutachterinnen/Gutachter sinngemäß anzuwenden.

(10) Die Dissertation ist in elektronischer Form (PDF-Format) bei der Studiendirektorin/dem Studiendirektor im Wege des Dekanats der zuständigen Fakultät unter Einhaltung des auf der Website der Dekanate zu veröffentlichenden Verfahrens zur Beurteilung einzureichen. Die Verwertungsrechte der Einreichenden/des Einreichenden nach dem Urheberrecht bleiben davon unberührt.

(11) Die Studiendirektorin/Der Studiendirektor hat die Dissertation Gutachterinnen/Gutachtern vorzulegen. Die Dissertation ist innerhalb von höchstens vier Monaten mit einer nachvollziehbaren schriftlichen Begründung zu beurteilen. Wurden zwei Gutachterinnen/Gutachter eingesetzt und beurteilt eine/einer der beiden die Dissertation negativ, so hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter heranzuziehen. Wurden zwei oder drei Gutachterinnen/Gutachter bestellt und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ. In allen anderen Fällen sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen/Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden.

(12) Thema und Beurteilung der Dissertation sind im studienabschließenden Zeugnis zu dokumentieren.

§ 40 Einreichung und Veröffentlichungspflicht

(1) Im Interesse der Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung einschließlich ihrer Qualitätssicherung haben Studierende und Absolventinnen und Absolventen positiv beurteilte wissenschaftliche Arbeiten, allenfalls nach Ablauf einer Sperre gemäß § 86 Abs. 4 UG, elektronisch über die Universitätsbibliothek zu veröffentlichen.

(2) Die Studiendirektorin/Der Studiendirektor hat nach Anhörung der Leiterin/des Leiters der Universitätsbibliothek sowie der Vertretung der Studierenden in einer Verordnung nähere Bestimmungen über das Einreichen, die Archivierung und die Bereitstellung von Bachelorarbeiten und wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer Form festzulegen.

Abschnitt 6a:

Gute wissenschaftliche Praxis

§ 41 Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

(1) Studierende haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten. Insbesondere zu beachten sind § 2a Abs. 1 und Abs. 2 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) idgF, die Bestimmungen des Urheberrechts, der Satzungsteil Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI).

(2) Jede Universitätslehrerin/Jeder Universitätslehrer ist verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und die Pflichten zur akademischen Integrität in der curricularen Ausbildung und bei der Betreuung von Bachelor- oder Masterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen angemessen zu vermitteln und so zur Entwicklung eines entsprechenden Problem- und Verantwortungsbewusstseins beizutragen.

(3) Bei jeder Abgabe einer Bachelorarbeit bzw. wissenschaftlichen Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu erklären, dass sie nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis gearbeitet haben. Dies kann auch bei anderen Prüfungsarbeiten vorgesehen werden.

(4) Als Hilfsmittel für die Feststellung von Plagiaten bei Bachelorarbeiten bzw. wissenschaftlichen Arbeiten sind geeignete elektronische Kontrollmaßnahmen einzusetzen. Der Prüfbericht ist bei der Bewertung zu berücksichtigen und in der jeweiligen schriftlichen Beurteilung bei wissenschaftlichen Arbeiten zu adressieren.

§ 41a Wissenschaftliches Fehlverhalten

Bestimmte Formen der Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis stellen wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Insbesondere die aufgeführten Handlungen in § 2a Abs. 3 HS-QSG idgF sind als wissenschaftliches Fehlverhalten zu qualifizieren.

§ 41b Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten im Rahmen von Prüfungen

(1) Wird im Rahmen von Prüfungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung bekannt, ist der Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk und falls zutreffend durch Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren. Des Weiteren ist im Verdachtsfall ein persönliches Gespräch mit der Studierenden/dem Studierenden zu führen. Die Konsequenzen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens richten sich nach den folgenden Abstufungen.

(2) Geringfügiges wissenschaftliches Fehlverhalten

Bei der Feststellung geringfügigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, verursacht durch einfache Nachlässigkeit, welches die Eigenleistung der/des Studierenden nicht oder im geringen Ausmaß beeinträchtigt, erfolgt eine schlechtere Beurteilung der Prüfung entsprechend dem Ausmaß der Fehler.

(3) Schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten

Bei der Feststellung schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens, das offenkundige Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis darstellt oder bei dem eine ausreichende Eigenleistung der/des Studierenden nicht mehr festgestellt werden kann, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Negative Beurteilungen aufgrund schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind der Studiendirektorin/dem Studiendirektor schriftlich zu melden.

(4) Die Studierenden sind berechtigt, binnen zwei Wochen ab der negativen Beurteilung einen Antrag auf Kontrolle der Beurteilung durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor zu stellen.

(5) Wird eine Prüfung aufgrund schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens negativ beurteilt, kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor über eine Sperre für den nächsten Prüfungsantritt bis zu einer Sperre von maximal sechs Monaten entscheiden.

(6) Bei wiederholtem schwerwiegendem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor über eine Sperre von sechs Monaten für das Ablegen sämtlicher Prüfungen entscheiden.

(7) Studierende, die aufgrund schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens negativ beurteilt wurden oder deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, sind für den jeweiligen Betrachtungszeitraum von Leistungs- und Förderungsstipendien und anderen universitären Förderungen und Preisen ausgeschlossen.

§ 41c Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten im Rahmen von Bachelorarbeiten gem. § 37 Abs. 2 Z 1 bzw. wissenschaftlichen Arbeiten

(1) Wird im Rahmen von Bachelorarbeiten gem. § 37 Abs. 2 Z 1 bzw. wissenschaftlichen Arbeiten gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung bekannt, ist der Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk und falls zutreffend durch Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren. Des Weiteren ist im Verdachtsfall ein persönliches Gespräch mit der/dem Studierenden zu führen. Die Konsequenzen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens richten sich nach den folgenden Abstufungen.

(2) Geringfügiges wissenschaftliches Fehlverhalten

Bei der Feststellung geringfügigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, verursacht durch einfache Nachlässigkeit, welches die Eigenleistung der/des Studierenden nicht oder im geringen Ausmaß beeinträchtigt, erfolgt eine schlechtere Beurteilung der Bachelorarbeit gem. § 37 Abs. 2 Z 1 bzw. der wissenschaftlichen Arbeit entsprechend dem Ausmaß der Fehler.

(3) **Schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten**

Bei der Feststellung schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens, das offenkundige Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis darstellt oder bei dem eine ausreichende Eigenleistung der/des Studierenden nicht mehr festgestellt werden kann, ist die Bachelorarbeit gem. § 37 Abs. 2 Z 1 bzw. die wissenschaftliche Arbeit negativ zu beurteilen. Negative Beurteilungen aufgrund schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind der Studiendirektorin/dem Studiendirektor schriftlich zu melden.

(4) Wird eine Bachelorarbeit gem. § 37 Abs. 2 Z 1 bzw. eine wissenschaftliche Arbeit negativ beurteilt, kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor verfügen, dass eine inhaltlich und/oder thematisch gänzlich neue Bachelorarbeit gem. § 37 Abs. 2 Z 1 bzw. wissenschaftliche Arbeit zu verfassen ist. Bei Bachelorarbeiten gem. § 37 Abs. 2 Z 1 kann die Betreuerin/der Betreuer auch verlangen, dass die Bachelorarbeit im Rahmen einer anderen dafür geeigneten Lehrveranstaltung verfasst werden muss. Vor der Entscheidung hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor die Stellungnahme der Betroffenen einzuholen.

(5) Bei schwerwiegendem wissenschaftlichen Fehlverhalten kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss nach § 2a Abs. 4 HS-QSG idgF entscheiden.

(6) Studierende, die aufgrund schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens negativ beurteilt wurden oder deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, sind für den jeweiligen Betrachtungszeitraum von Leistungs- und Förderungsstipendien und anderen universitären Förderungen und Preisen ausgeschlossen.

(7) Wird ein wissenschaftliches Fehlverhalten vor der Einreichung festgestellt, ist § 38 Abs. 5 bzw. § 39 Abs. 6 anzuwenden.

§ 41d Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten bei bereits erfolgter Beurteilung

(1) Wird nach positiver Beurteilung der Prüfung bzw. der Bachelorarbeit gem. § 37 Abs. 2 Z 1 oder der wissenschaftlichen Arbeit wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, so ist gemäß § 73 Abs. 1 Z 2 UG idgF ein Verfahren zur Nichtigklärung der Beurteilung durchzuführen. § 41b Abs. 5 bis 7 gelten sinngemäß.

(2) Wurde der akademische Grad bzw. die akademische Bezeichnung bereits verliehen, ist zusätzlich ein Verfahren gemäß § 89 UG zum Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen durchzuführen.

(3) Falls die/der Studierende das Studium wiederaufnehmen oder fortsetzen will, ist eine inhaltlich und/oder thematisch neue Bachelorarbeit gem. § 37 Abs. 2 Z 1 bzw. wissenschaftliche Arbeit zu verfassen. Bei Bachelorarbeiten gem. § 37 Abs. 2 Z 1 kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor festlegen, dass die Bachelorarbeit im Rahmen einer anderen dafür geeigneten Lehrveranstaltung verfasst werden muss.

Abschnitt 7:

Nostrifizierungen

§ 42 Nostrifizierungsverfahren

(1) Der Antrag auf Nostrifizierung ist bei der Studiendirektorin/dem Studiendirektor einzubringen und hat das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare Studium, welches an der Universität Graz eingerichtet sein muss, zu bezeichnen. Die Antragstellung setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder für die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin/des Antragstellers in Österreich erforderlich ist.

(2) Die Studiendirektorin/der Studiendirektor hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut ist, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor ist berechtigt, eine Überprüfung der Kenntnisse der Antragstellerin/des Antragstellers vornehmen zu lassen, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

Abschnitt 8:

Beurlaubung

§ 43 Beurlaubung

(1) Zusätzlich zu den Beurlaubungsgründen gem. § 67 Abs. 1 UG sind Studierende auf Antrag auch aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, durch die sie am Studienfortschritt gehindert sind, zu beurlauben.

(2) Die Erwerbstätigkeit ist durch eine entsprechende Bestätigung glaubhaft zu machen, welche im Vorhinein für das jeweilige Wintersemester bis zum 30. September und für das jeweilige Sommersemester bis zum 28. beziehungsweise 29. Februar des jeweiligen Kalenderjahres nachzuweisen ist.

Abschnitt 9:

Gefährdung von Universitätsangehörigen oder Dritten

§ 44 Gefährdung von Universitätsangehörigen oder Dritten

(1) Das Rektorat kann Studierende, die eine Handlung oder mehrere Handlungen setzen, welche eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung des Wohles von Universitätsangehörigen oder Dritten, mit denen die Studierenden im Rahmen des Studiums in Kontakt treten, darstellt oder darstellen, von allen Studien an der Universität ausschließen.

(2) Handlungen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere die Verletzung am Körper, Schädigung an der Gesundheit, Angriffe auf die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Gefährdung der körperlichen Sicherheit, Nötigung, Bedrohung, beharrliche Verfolgung, Verhetzung, Verleumdung, Einschüchterung, Beschimpfung oder Verspottung von

Universitätsangehörigen oder Dritten im Rahmen des Studiums sowie der Versuch oder die Beteiligung an einer oder mehreren der vorgenannten Handlungen. Das Rektorat ist unverzüglich von Handlungen iSd Abs. 2 zu informieren.

(3)

1. Werden Handlungen iSd. Abs. 2 im Rahmen einer Lehrveranstaltung gesetzt, hat die Lehrveranstaltungsleitung das Recht die gefährdende Person als erste Maßnahme von der Lehrveranstaltungseinheit auszuschließen und der Räumlichkeiten zu verweisen.

2. Ist die gefährdende Handlung entsprechend schwerwiegend oder wird sie zum wiederholten Mal ausgeübt, so ist die gefährdende Person durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor für ein Semester von der weiteren Teilnahme an dieser und falls notwendig an weiteren Lehrveranstaltungen auszuschließen.

3. Zeigen Verweise nach Z 1 und 2 keine Wirkung oder besteht die berechtigte Annahme, dass diese Maßnahmen keine Wirkung zeigen würden, so ist die gefährdende Person vom Studium auszuschließen.

(4) Vor dem Ausschluss vom Studium sind von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Studium und Lehre die/der Studierende sowie ein/e Vertreter/in des AKGI, die/der Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz sowie die/der Vorsitzende des Senates anzuhören.

(5) Je nach Schwere der Gefährdung ist im Bescheid ein Zeitpunkt festzulegen, ab dem ein neuer Antrag auf Zulassung zum Studium frühestens gestellt werden kann.

Abschnitt 10:

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 45 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieser Satzungsteil tritt mit 1. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, Mitteilungsblatt vom 21. Mai 2025, 32.a Stück, 67. Sondernummer, außer Kraft.

§ 46 Übergangsbestimmungen

(1) Die bei In-Kraft-Treten dieses Satzungsteils in den Curricula enthaltenen Bestimmungen über die Studieneingangs- und Orientierungsphase sind weiterhin anzuwenden.

(2) Studierende sind berechtigt negativ beurteilte Prüfungen, zu welchen sie vor dem 1. Oktober 2011 zum ersten Mal angetreten sind, vier Mal zu wiederholen.

(3) Auf zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Satzungsteils am 1. Juli 2026 auslaufende Curricula von Doktoratsstudien ist anstelle von § 39 Abs. 1 und 2 dieses Satzungsteils § 39 Abs. 1, 2, 3 und 6 in der Fassung des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen, Mitteilungsblatt vom 21. Mai 2025, 32.a Stück, 67. Sondernummer weiterhin anzuwenden.

Die Vorsitzende des Senats:
Ehrke-Rabel